1 Y 6432 A

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1964 | Montag, den 20. April 1964 | Nr. 16

Inhalt:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 505

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 506

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 3. 64—26. 3. 64 506

Der Hessische Minister des Innern

Gemeinsamer Runderlaß betr. Wohnungsbaurichtlinien 1962; hier: Änderung der Ziffer 25 Abs. 1 506

1. Wohnungsbaurichtlinien 1962; hier: Ziffer 25 Abs. 1 „Lagerraum" und „Abstellraum" — 2. Befreiung von § 24 Abs. 1 und 2 DVO HBO 506

Der Hessische Minister der Finanzen

Siebenter und Achter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Oktober 1963 bzw. vom 17. Oktober 1963; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. 507

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . 507

Neufassung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964; hier: Berichtigungen . . 507

Beschaffung von festen Brennstoffen für die Heizperiode 1964/65 507

Der Hessische Kultusminister

Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern 508

Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses 508

Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld 509

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Eschborn 509

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Hildegard in Limburg 509

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3272 zwischen Stephanshausen und Presberg, Rheingaukreis, neugebaute Straße 510

Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsleitung in der Gemeinde Altmorschen, Landkreis Melsungen 510

Wirtschaftsprüferordnung 510

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst 510

Personalnachrichten

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . 511

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers 511

K. beim Rechnungshof des Landes Hessen 511

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Wilhelm Arnoul (SPD) . . . 511

Regierungspräsidenten

WIESBADEN

Verlegung der Verkehrsabteilung des Landrats des Main-Taunus-Kreises 511

Amtliche Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen an Fahrzeugen nach Anlage VIII zu § 29 StVZO 512

Buchbesprechungen 516

Öffentlicher Anzeiger 517

Satzung des Schulverbandes Kirschhausen, Kreis Bergstraße . . 523

Der Hessische Ministerpräsident

428

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Heide, Kurt, Bankier, Frankfurt am Main

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Bongé, Georg, Schatzmeister, Kassel

Dannhof, Karl, Sparkassendirektor a. D., Bad Homburg

Goeritz, Karl, Dr. med., Kassel-Wilhelmshöhe

Hentschel, Dr. Hans, Professor, Wiesbaden

Horn, Gaston, Direktor, Gelnhausen

Knoll, Helli, Journalistin, Frankfurt am Main

Kutsch, Dr. Ferdinand, Museumsdirektor a. D., Wiesbaden

Lücken, Prof. Dr. Dr. Kurt, Landgerichtsdirektor a. D., Marburg/Lahn

von Meister, Joachim, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Firma Matheus Müller KG, Bad Homburg v. d. H.

Oesterhelt, Dr. Curt, Rechtsanwalt, Melsungen

Rempe, Conrad, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Kaufring EGmbH, Düsseldorf, Frankfurt am Main

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Austell, Alfred, Geschäftsführer a. D., Stadt Allendorf

Bergt, Reinhold, Versicherungskaufmann, Kassel

Desch, Friedrich, Bürgermeister a. D., Laubach

Freitag, Paul, Postoberinspektor a. D., Kassel

Grimm, Heinrich, Verleger, Trautheim

Gutmann, Hans, Stadtrat, Gersfeld

Hartelt, Paul, Redakteur, Wiesbaden-Biebrich

Hilpisch, Wilhelm, Pfarrer a. D., Waldernbach

Kessler, Ludwig, Magistratsrat a. D., Frankfurt am Main

Knoll, Ernst, Regierungsrat a. D., Wiesbaden

Merten, Dr. Hugo, Journalist, Weilburg/Lahn

Münster, Wilhelmine, Prof., Frankfurt am Main

Oberüber, Walter, Stadtoberinspektor a. D., Hanau am Main

Ress, Carl, Hotelbesitzer, Hattenheim

Spitzenberg, Martina, Ordensschwester, Eckardroth

Watz, Hans, Rektor a. D., Ehringshausen

Wernicke, Erich, Amtsrat, Wiesbaden

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II/3 — Az. 14 a 02/01

429

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. Juli 1963 spreche ich dem Student Herrn Hans-Jürgen Eimert, Michelstadt im Odenwald, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 2. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. März 1963 spreche ich dem Schüler Wolfgang Kraft, Ober-Ohmen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 2. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. September 1963 spreche ich Herrn Karl Reuter, Zahnarzt, Frankfurt am Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 28. 2. 1964

Der Hessische Ministerpräsident — II/6-14c

StAnz. 16/1964 S. 506

430

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 3. 1964—26. 3. 1964

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	
Februar 1964, 19. Jahrgang — Heft 2	1,50
Aus dem Inhalt:	
Die hessischen Unternehmen 1961	
Das Bauhauptgewerbe im Jahre 1963	
Verkehrsleistungen auf dem Flughafen Frankfurt am Main 1961 bis 1963	
Erholungs- und Urlaubsreisen 1962	
Preise im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe 1959 bis 1963	
Die Straffälligkeit der Jugendlichen und Heranwachsenden 1957 bis 1962	
Statistische Berichte	
AO/VZ 1961 — 2 Die Wohnbevölkerung nach dem Familienstand sowie die Vertriebenen und Deutsche aus der SBZ am 6. 6. 1961	3,—
C III 2 — j/63 Die Schlachtungen in Hessen 1963	1,—
* **C III 2 — m 1/64** Die Schlachtungen in Hessen im Januar 1964	—,50
* **C III 3 — m 1/64** Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Januar 1964	—,50
C IV 3 — m 2/64 Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Februar 1964	—,50
E I 2 — m 1/64 Die industrielle Produktion in Hessen im Januar 1964	—,50
G IV 1 — m 1/64 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Januar 1964	—,50
H I 1 — m 1/64 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1964	—,50
L I 4 — j/63/1 Die Schulden von Land und Gemeinden (Gv.) in Hessen am 31. Dezember 1963	—,50
L II 1 — m 2/64 Landes- und Bundessteuern in Hessen im Februar 1964	—,50
* **M I 2 — m 2/64** Verbraucherpreise in Hessen im Februar 1964	1,—

Wiesbaden, 26. 3. 1964

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77a 241 64

StAnz. 16/1964 S. 506

Der Hessische Minister des Innern

431

Gemeinsamer Runderlaß
Wohnungsbaurichtlinien 1962

hier: Änderung der Ziffer 25 Abs. 1

Ziffer 25 Abs. 1 der Wohnungsbaurichtlinien 1962 vom 18. Januar 1962 (StAnz. S. 156 ff) wird in Anpassung an § 24 der Durchführungsverordnung zur Hessischen Bauordnung vom 12. 11. 1963 (GVBl. S. 157) wie folgt geändert:

Abstellraum
Innerhalb der Wohnung mindestens 1 qm. Verschließbarer Abstellraum außerhalb des Kellergeschosses und der Wohnung von mindestens 5 qm je Wohnung.

Einstellraum:
Die Einstellräume für Kinderwagen und Fahrräder in Mehrfamilienhäusern sollen für je drei auf sie angewiesene Wohnungen 5 qm Grundfläche besitzen; sie dürfen jedoch nicht kleiner als 15 qm sein.
Bei mehr als 20 Wohnungen genügt 1 qm je Wohnung.

Lagerraum für Wintervorräte (Kellerraum):
Außerhalb der Wohnung abgeschlossener Kellerraum; mindestens 6 qm je Wohnung. Die Mindestgröße verringert sich auf 3 qm, wenn der Wohnungsinhaber nach der Art der Beheizung seiner Wohnung Brennstoffe nicht zu lagern braucht.

Wiesbaden, 7. 4. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Vc — 62 c 44 — 209/64

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/0 — allg. III/8

StAnz. 16/1964 S. 506

432

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An die
Kreisausschüsse der Landkreise
An die
Magistrate der kreisfreien Städte
An die
Magistrate der Städte
Eschwege, Bad Hersfeld, Oberursel, Bad Homburg v. d. H., Wetzlar, Rüsselsheim, Limburg

1. Wohnungsbaurichtlinien 1962

hier: Ziffer 25 Abs. 1 „Lagerraum" und „Abstellraum"

2. Befreiungen von § 24 Abs. 1 und 2 DVO HBO

Die Wohnungsbaurichtlinien 1962 sind in Ziffer 25 Abs. 1 hinsichtlich der Vorschriften über den Lagerraum und Abstellraum am 7. April 1964 geändert worden (vgl. StAnz. 1964 Seite 506).

Gemäß Ziffer 24 Abs. 13 der Wohnungsbaurichtlinien sind Wohngebäude mit sechs und mehr Vollgeschossen mit Sammelheizung auszustatten. Für diese Wohngebäude gelten wegen ihrer Ausstattung mit Sammelheizung regelmäßig die herabgesetzten Anforderungen hinsichtlich der Größe der Lager- und Abstellräume. Trotz dieser Herabsetzung der Mindestanforderung ist es bei diesen vielgeschossigen Gebäuden häufig erforderlich, zusätzliche Geschosse zu bauen, um die notwendigen Lager- und Abstellräume erstellen zu können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gebäude überwiegend

kleine Wohnungen enthalten. Da kleine Wohnungen (Einzimmer- bis Eineinhalbzimmerwohnungen) regelmäßig zum Bewohnen durch nur eine Person bestimmt sind, ist der Bedarf an Lager- und Abstellräumen in diesen Fällen geringer. Aus diesem Grunde sowie auch aus wirtchaftlichen Gründen halte ich es für vertretbar, in den Gebäuden mit sechs und mehr Vollgeschossen die Mindestanforderungen an Lager- und Abstellräumen bei Kleinwohnungen zu unterschreiten. Sofern die Bauaufsichtsbehörden entsprechende Befreiungen erteilen, kann deshalb bei Gebäuden mit sechs und mehr Vollgeschossen wie folgt verfahren werden:

Sofern die Wohnungen höchstens 1½ Zimmer enthalten, kann die Größe des Lagerraumes für Wintervorräte auf 1,5 qm und die Größe des Abstellraumes außerhalb der Wohnung auf 2,5 qm vermindert werden. Der Abstellraum von mindestens 1 qm innerhalb der Wohnung muß jedoch vorhanden sein.

In diesem Rahmen bestehen auch keine Bedenken gegen die Erteilung von Befreiungen von den Vorschriften des § 24 Abs. 1 und Abs. 2, 1. Halbsatz DVO HBO.

Zusatz für Reg.-Präs.: Ich bitte, auch die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 7. 4. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Ve/g/d — 62 c 44-209/64
StAnz. 16/1964 S. 506

Der Hessische Minister der Finanzen

433

Siebenter und Achter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Oktober 1963 bzw. vom 17. Oktober 1963

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.

Bezug: Meine Erlasse vom 13. November 1963 — P 2100 A — 425 — I 4 a (StAnz. S. 1338) und vom 3. März 1964 — P 2100 A — 435 — I 4 a (StAnz. S. 382)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 25. Februar 1964 mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Siebenten und Achten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Oktober 1963 bzw. vom 17. Oktober 1963 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages vom 25. Februar 1964 und einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge vom 10. Oktober und 17. Oktober 1963 sehe ich ab.

Wiesbaden, 24. 3. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 37 — I 41
StAnz. 16/1964 S. 507

434

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Februar 1964 (StAnz. S. 267) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2633	Dill	Schönbach	2. 4. 1964
2634	Gelnhausen	Kassel	2. 4. 1964

Wiesbaden, 26. 3. 1964 **Der Hessische Minister der Finanzen**
K 4210 B — 1 — VI/3
StAnz. 16/1964 S. 507

435

Neufassung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964

hier: Berichtigungen

Bezug: Erlaß vom 10. März 1964 — P 2200 A — 200 — I 42 (StAnz. S. 383)

Ich bitte, folgende handschriftliche Berichtigungen vorzunehmen:

a) **Zu § 62 Abs. 2**
An der 10. und 11. Zeile ist ein senkrechter Strich anzubringen.

b) **Zu § 67 Abs. 1**
In der 6. Zeile ist hinter „§ 66 Abs. 5" das Wort „er" einzusetzen.

c) **Zu § 76 Abs. 3 Buchst. b**
„§ 29a Abs. 1 Satz 2" ist in „§ 29a Abs. 1 Satz 3" zu ändern.

d) **Zu SR 2a**
In Nr. 11 Abs. 6 Unterabs. 3 Buchst. b ist das Wort „aus" durch das Wort „auf" zu ersetzen.

e) **Zu SR 2g**
Nr. 3 Abs. 4 und Nr. 5 Abs. 2 Buchst. b sind mit einem senkrechten Strich zu versehen.
Der Strich bei Nr. 5 Abs. 2 Buchst. a entfällt.

f) **Zu Anlage 3**
Bei Abschn. „III. Hessen" sind unter Nrn. 2 und 3 jeweils die Worte „mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebsarbeiter" ersatzlos zu streichen. Außerdem ist bei Nr. 2 ein senkrechter Strich anzubringen.

g) **Zu § 76 Abs. 4**
Hinter § 52 sind die Worte „Abs. 2" einzufügen.
Als Abschnitt VI wird angefügt:
„VI. **Saarland**
die landwirtschaftlichen Betriebe der Universitätskliniken im Landeskrankenhaus Homburg und der Landesnervenklinik Merzig und das staatliche Hofgut Imsbach."

Wiesbaden, 1. 4. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 200 — I 42
StAnz. 16/1964 S. 507

436

An alle brennstoffverbrauchenden staatlichen Bedarfsstellen

Beschaffung von festen Brennstoffen für die Heizperiode 1964/65

Die Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften haben die Sommerab- und Winterzuschläge für das KWJ 1964/65 wie folgt ab 1. April 1964 neu festgesetzt:

Sommerabschläge	Brechkoks 1—4	Eier- u. Nußbriketts
April	3,50 DM/t	3,50 DM/t
Mai	3,— DM/t	3,— DM/t
Juni	2,50 DM/t	2,— DM/t
Juli	2,— DM/t	1,— DM/t
August	—,— DM/t	—,— DM/t
Winteraufschläge		
September	—,— DM/t	2,— DM/t
Oktober	2,— DM/t	3,— DM/t
November	3,— DM/t	4,— DM/t
Dezember	3,— DM/t	4,— DM/t
Januar	3,— DM/t	4,— DM/t
Februar	3,— DM/t	3,— DM/t
März	—,— DM/t	—,— DM/t

Da die Nachlässe im April am günstigsten sind, empfehle ich, die festen Brennstoffe möglichst in diesem Monat einzukellern.

Wiesbaden, 2. 4. 1964

Landesbeschaffungsstelle Hessen
Ib — 800
StAnz. 16/1964 S. 507

437

Der Hessische Kultusminister

Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern

Bezug: Erlaß vom 10. 3. 1961 — II/2 — 050/80

Gemäß Nr. 2 des Erlasses des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 15. 12. 1960 in der Fassung des Erlasses vom 28. 10. 1963 (StAnz. S. 1246) übertrage ich die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen in meinem Geschäftsbereich:

I.

den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen, sowie — nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung — den Direktoren der Hessischen Staatstheater:
Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern;

II.

a) den Regierungspräsidenten: Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IVa BAT,
b) den Verwaltungsdirektoren der Technischen Hochschule Darmstadt und der Philipps-Universität Marburg, dem Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main:
   1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IVb BAT,
   2. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Verwaltern von wissenschaftlichen Assistentenstellen, wissenschaftlichen Hilfskräften, Medizinalassistenten und Praktikanten,
c) dem Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem Verwaltungsdirektor der Philipps-Universität Marburg/L.: Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen Kr I bis X,
d) den Intendanten und Direktoren des Landestheaters Darmstadt und der Staatstheater Kassel und Wiesbaden nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung:
   1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIb BAT,
   2. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Musikern nach Tarifordnung K,
   3. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Normalvertragsangestellten und sonstigen Bedienstetengruppen, für die besondere Tarifverträge bestehen;

   Verträge des künstlerischen Personals mit einer jährlichen Gesamtvergütung über 18 000,— DM brutto oder mit besonderen Nebenabreden sowie Verträge, die über die Vertragsdauer des Intendanten hinausgehen, bedürfen meiner Zustimmung;
e) dem Direktor des Paul-Ehrlich-Instituts Frankfurt a. M.: Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,
f) dem Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg: Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,
g) dem Direktor der Staatlichen Landesbildstelle Frankfurt am Main: Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,
h) dem Leiter des Hessischen Lehrerfortbildungswerkes Reinhardswaldschule: Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,
i) den Direktoren der Staatlichen Ingenieurschulen in Darmstadt, Frankfurt am Main, Friedberg, Gießen, Kassel und Rüsselsheim, den Direktoren der Staatsbauschulen in Darmstadt, Frankfurt am Main, Idstein und Kassel, dem Direktor der Staatlichen Chemieschule Darmstadt (mit Wirkung vom 1. April 1964): Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,
j) dem Direktor der Staatlichen Hochschule für bildende Künste Kassel:
   1. Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT,
   2. Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen mit künstlerischen Hilfskräften.

III.

Höhergruppierungen auf Grund tarifvertraglicher Änderungen der allgemeinen Vergütungsordnung behalte ich mir vor.

IV.

Der Erlaß des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. 3. 1956 (Personallenkungserlaß) wird von den in Abschn. II erteilten Ermächtigungen nicht berührt. Soweit die Einstellungsbefugnis delegiert ist, sind die Anträge auf Stellenfreigabe nach dem Personallenkungserlaß unmittelbar an den Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen zu richten.

V.

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 14. 9. 1962 — VI/804/1 wird im Abschnitt I durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

6. Das Recht zum Abschluß von Arbeitsverträgen usw. wird durch besonderen Erlaß übertragen.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 21. 1. 1964

Der Hessische Kultusminister
Z 6 — 050/80 — 172
StAnz. 16/1964 S. 508

438

Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses

Bezug: Erlaß vom 10. 3. 1961 — II/2 — 050/80 (77) — (StAnz. S. 397, Amtsbl. S. 132)

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. 9. 1963 (GVBl. I S. 147) übertrage ich

a) den Regierungspräsidenten die Befugnis,
   1. die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, bei Lehrkräften bis zur Besoldungsgruppe A 12, zu ernennen,
   2. das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung der Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8, bei Lehrkräften bis zur Besoldungsgruppe A 12, in den Dienst des Landes Hessen nach § 30 HBG und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
   3. die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 zu entlassen,
   4. die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 in den Ruhestand zu versetzen,
   5. die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen,
b) dem Verwaltungsdirektor der Technischen Hochschule Darmstadt,
   dem Kurator der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt,

dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main,
dem Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen,
dem Verwaltungsdirektor der Philipps-Universität Marburg,

die Befugnis,

1. die Wissenschaftlichen Assistenten (Besoldungsgruppe A 13 HBesG) zu ernennen,
2. das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung der Wissenschaftlichen Assistenten in den Dienst des Landes Hessen nach § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. die Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Oberärzte, Lektoren und Dozenten auf eigenes Verlangen zu entlassen,
4. die Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Oberärzte, Lektoren und Dozenten zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen und zu versetzen.

II.

Auf Grund des § 39 Abs. 3 HBG beauftrage ich
die Regierungspräsidenten,
den Verwaltungsdirektor der Technischen Hochschule Darmstadt,
den Kurator der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main,
den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main,
den Kanzler der Justus-Liebig-Universität Gießen,
den Verwaltungsdirektor der Philipps-Universität Marburg/Lahn,

zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 HBG vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen.

III

Dieser Erlaß tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt hebe ich meinen Erlaß vom 10. 3. 1961 — II/2 — 050/80 (77) — auf. Der Erlaß wird auch im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 31. 3. 1964

Der Hessische Kultusminister
Z 6 — 050/080 — 173

StAnz. 16/1964 S. 508

439

Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes betr. die Bildung von Gesamtverbänden in der evangelischen Kirche des Consistorialbezirks Cassel vom 22. Juni 1902 — KA 1902 S. 29 — hat der Bischof der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck unter Bezugnahme auf § 21 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes betr. die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. 9. 1945/4. 12. 1947 — KA 1948 S. 16 — mit Einwilligung der beteiligten Kirchengemeinden unter Zustimmung des Rates der Landeskirche folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld, und zwar

1. die Evangelische Kirchengemeinde der Stadtkirche zu Bad Hersfeld,
2. die Evangelische Kirchengemeinde der Auferstehungskirche zu Bad Hersfeld,
3. die Evangelische Kirchengemeinde der Matthäuskirche zu Bad Hersfeld,
4. die Evangelische Kirchengemeinde der Eichhofkirche zu Bad Hersfeld,

werden mit Wirkung vom 1. April 1964 zu einem Gesamtverband vereinigt, der den Namen „Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld" führt.

§ 2

Dem Gesamtverband werden alle in Artikel II des Kirchengesetzes vom 22. Juni 1902 aufgeführten Rechte, Aufgaben, Verpflichtungen und Befugnisse übertragen.

Kassel, 23. 3. 1964

B III 713/64 — Kr. 10 VII

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 4. 1964

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02 — 89

StAnz. 16/1964 S. 509

440

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Eschborn

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Von der Katholischen Kirchengemeinde Niederhöchstadt-Eschborn/Maintaunuskreis wird der Ort Eschborn abgetrennt und für ihn eine eigene Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Katholische Kirchengemeinde Eschborn/Taunus" errichtet.

§ 2

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde deckt sich mit der Gemarkung der Zivilgemeinde Eschborn.

§ 3

Die in Eschborn bisher bestehende „Katholische Kapellengemeinde Eschborn" wird aufgehoben. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

§ 4

Das der Kapellengemeinde Eschborn gehörende Grundstück, Grundbuch, Band 8, Blatt 189, lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 32, in Größe von 25,65 Ar, geht mitsamt den darauf befindlichen Gebäuden in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.

§ 5

Für die neue Kirchengemeinde Eschborn wird eine Pfarrvikarie errichtet mit der Bezeichnung „Katholische Pfarrvikarie Christkönig Eschborn/Taunus". Sie ist eine paroecia amovibilis im Sinne von can. 454 §§ 1 und 2 C.I.C

Dem Pfarrvikar obliegt die gesamte Pfarrseelsorge im Gebiet der Kirchengemeinde Eschborn/Taunus, einschließlich der applicatio pro populo und der Notfirmung.

§ 6

Die innerhalb des in § 2 genannten Gebietes wohnenden Katholiken scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Niederhöchstadt-Eschborn, zu der sie bisher gehört haben, aus und werden der neuen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Eschborn/Taunus zugeteilt.

§ 7

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. April 1964.

Gegeben zu Limburg/Lahn am 14. März 1964

N.O.E. 2486/64/1

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 4. 1964

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02 — 89

StAnz. 16/1964 S. 509

441

Errichtung der katholischen Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Hildegard in Limburg

Nach Anhörung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Das Gebiet der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Hildegard in Limburg wird erweitert, so daß die neue Pfarrgrenze wie folgt verläuft: Vom Schnittpunkt des Grenzweges

mit der Diezer Straße in südöstlicher Richtung den Grenzweg entlang bis zum Gelände der Bundesbahn, dann der Geländegrenze in nordöstlicher Richtung folgend über Rohrweg, Diezer Straße, Schiede, Marktstraße, Austraße und weiter in nordwestlicher Richtung über den verlängerten Renngraben sowie Glashüttenweg bis zur Stadtgrenze, und dieser nach Südwesten folgend bis zum Ausgangspunkt.

Als genaue Grenze gilt jeweils die Mittellinie der genannten Straßen mit Ausnahme des Rohrweges, dessen beide Straßenseiten einbezogen werden.

§ 2

Die innerhalb des erweiterten Gebietes wohnenden Katholiken, die bisher zur Domkirchengemeinde und Dompfarrei gehört haben, werden der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie St. Hildegard zugeteilt.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. April 1964.
Gegeben zu Limburg Lahn am 14. März 1964
N.O.E. 1159 64/4

*

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. 4. 1964

Der Hessische Kultusminister
M 3 — 883/02 — 90
StAnz. 16/1964 S. 509

442 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3272 zwischen Stephanshausen und Presberg, Rheingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, neugebauten Straßen

1. Die im Zuge der Landesstraße 3272 zwischen Stephanshausen und Presberg, Rheingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, neugebaute Straße von km 9,665 neu (= km 9,666 alt) bis km 10,238 neu (= km 10,297 alt) = 573 m, wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird mit Wirkung vom 1. 5. 1964 als Teilstrecke der Landesstraße 3272 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3272 von km 9,666 alt (= km 9,665 neu) bis km 10,297 alt (= km 10,238 neu) = 631 m bleibt als Parkplatz Bestandteil der Landesstraße 3272 und damit in der Baulast des Landes Hessen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 31. 3. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30
StAnz. 16/1964 S. 510

443

Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsleitung in der Gemeinde Altmorschen, Landkreis Melsungen

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland, Kassel, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Altmorschen, Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel, für den Bau und Betrieb einer 20-kV-Hochspannungsleitung zum Anschluß einer neu zu errichtenden Ortsnetz-Transformatorenstation 20/0,4 kV an das bestehende 20-kV-Netz im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 31. März 1965 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 25. 3. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IV b — 215 E — 126
gez. Osswald
StAnz. 16/1964 S. 510

444

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. **Als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt am 1. 4. 1964:**
a) Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Decker, Frankfurt a. M.
b) Dipl.-Volkswirt Siegfried Dinter, Offenbach a. M.
c) Dipl.-Kfm. Dr. Klaus Eversmeier, Heusenstamm

2. **Öffentliche Wiederbestellungen am 1. 4. 1964:**
a) Wirtschaftsprüfer Dipl.-Volkswirt Eberhard Wolff-Vorbeck, Frankfurt a. M.
b) vereidigter Buchprüfer Dipl.-Kfm. Erwin Beyer, Frankfurt am Main

3. **Folgende öffentliche Bestellungen bzw. Anerkennungen sind erloschen:**
a) Wirtschaftsprüfer Albert Just, Frankfurt a. M. — durch Tod am 18. 2. 1964
b) vereidigter Buchprüfer Paul Grüneberg, Darmstadt — durch Tod am 28. 1. 1964
c) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verkehrsberater GmbH & Co. KG Frankfurt a. M. — durch Auflösung am 5. 12. 1963
d) Wirtschaftsberater Dr. Friedrich-Wilhelm Pape, Königstein i. Ts. — durch Verzicht am 31. 3. 1964

Wiesbaden, 1. 4. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III f — 010 — 291/64
StAnz. 16/1964 S. 510

445 Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Vom 28. September bis 10. Oktober 1964 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung von Tierärzten in Hessen bitte ich, mir über den zuständigen Regierungspräsidenten, Anträge Tierärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 1. August 1964 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 26. 3. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VII a1 — 5 e 18 — 55
StAnz. 16/1964 S. 510

446

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

a) Minsterium
zur Regierungsinspektorin Regierungsobersekretärin (BaL) Anneliese Freiwald (1. 4. 63);
zum Regierungsinspektor die Regierungshauptsekretäre (BaL) Otto Klein (1. 11. 63), Gerhard Franke (1. 1. 64);
zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Otto Füll (1. 3. 64);

d) Staatliche Kassenverwaltung
zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Heinrich Walper (1. 2. 64);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

d) Staatliche Kassenverwaltung
Regierungsobersekretär Friedrich Hübner (1. 4. 64);

Wiesbaden, 2. 4. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I 21
StAnz. 16/1964 S. 511

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Im StAnz. 1964 S. 88 muß es statt

c) **Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main**

ernannt
zum außerordentlichen Professor (BaL) seitheriger Studienrat des Landes Rheinland Pfalz Dr. Herbert Frenzel (18. 9. 1963)

d) **Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang- Goethe-Universität in Frankfurt am Main**

ernannt
zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger Dozent der Universität Wien, Dr. Wolfgang Pollak (3. 7. 63)

richtig heißen:

c) **Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt/Main**

ernannt
zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger Dozent der Universität Wien, Dr. Wolfgang Pollak (3. 7. 1963)

d) **Hochschule für Erziehung an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main**

ernannt
zum außerordentlichen Professer (BaL) seitheriger Studienrat des Landes Rheinland-Pfalz Dr. Herbert Frenzel (18. 9. 63).

Wiesbaden, 6. 4. 1964

Der Hessische Kultusminister
Z 9 — 050/35
StAnz. 16/1964 S. 511

K. beim Rechnungshof des Landes Hessen

ernannt
zum Amtsrat Regierungsamtmann (BaL) Robert Jung (21. 1. 1964);

in den Ruhestand versetzt
Ministerialdirigent Dr. Heinrich Bausch (31. 1. 1964).

Darmstadt, 1. 4. 1964

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen
Pr I 114-1/64
StAnz. 16/1964 S. 511

447

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Wilhelm Arnoul (SPD)

Der Abgeordnete Wilhelm Arnoul ist am 27. März 1964 verstorben. An seiner Stelle ist

Herr Erwin Lang,
Bürgermeister,
geb. am 14. März 1924
6096 Raunheim
Wilhelminenstraße 8,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 3. 4. 1964

Der Landeswahlleiter für Hessen
IIe 1 — 3 e 26/17 — 4/64 — 1
StAnz. 16/1964 S. 511

448 WIESBADEN

Regierungspräsidenten

Verlegung der Verkehrsabteilung des Landrats des Main-Taunus-Kreises

Die Verkehrsabteilung des Landrats des Main-Taunus-Kreises hat neue Diensträume in Hofheim/Ts., Bleichstraße, bezogen. Fernsprechanschluß: Hofheim 72 18 und 72 19.

Wiesbaden, 31. 3. 1964

Der Regierungspräsident
P 1 Az. 7 b 02
StAnz. 16/1964 S. 511

449

Amtliche Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen an Fahrzeugen nach Anlage VIII zu § 29 StVZO

Kenn-Nr.	Firma	Wohnort, Straße	Zwischenuntersuchungen
		Frankfurt a. Main	
Wbn 178/63	Willi Bühlmann	Ffm., Hügelstr. 21	Zwischenuntersuchungen an allen Typen des Fabrikates VW, sowie an ungebremsten Einachsanhängern. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 218/63	Auto-Geyer	Ffm., Eschenheimer Landstraße 581	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen des Herstellers BMW, sowie an ungebremsten Einachsanhängern. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 215/63	F. K. Mettenheimer & Co.	Ffm., Voltastr. 1	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2500 kg und rein hydraulischen Bremsanlagen des Fabrikates Ford, sowie ungebremste Einachsanhänger. Bremsleitungen dürfen nur in Original ausgetauscht werden. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 197/63	Gebr. Rychetsky	Ffm.-Bockenheim, Fritzlarer Str. 28—30	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art der Daimler-Benz AG mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 4000 kg, mit rein hydraulischen Bremsanlagen, sowie ungebremsten Einachsanhängern. Fahrzeuge mit Druckluftbeschaffungsanlagen für Anhängerbetrieb sind ausgenommen.
Wbn 198/63	Michael Schock	Ffm., Günderodestr. 5	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art der Fa. VW, sowie Einachsanhänger ohne eigene Bremssysteme. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 199/63	Karl Staiger	Ffm., Kölner Str. 64	Zwischenuntersuchungen an Einachsanhängern ohne eigene Bremssysteme, mit mechanischen Bremssystemen oder Auflaufbremsen mit hydraulischer Dämpfung.
		Wiesbaden	
Wbn 208/63	Hermann Liebold	Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbadener Str. 76—78	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art der Adam Opel AG mit rein hydraulischen Bremsanlagen ohne Druckluftbeschaffungsanlagen für Anhängerbetrieb, sowie an Anhängern ohne eigene Bremssysteme. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 205/63	Autohaus Peitz	Wiesbaden, Bahnhofstr. 3	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen des Fabrikates Ford mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2400 kg, sowie Lloyd, Goliath und Borgward und ungebremste Einachsanhänger. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 229/64	Autohaus Zerbe	Wiesbaden-Kastel, Wiesbadener Str. 66	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen des Fabrikates VW, sowie an ungebremsten Einachsanhängern. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 165/63	Gebr. Schäufele GmbH.	Wiesbaden, Bahnhofstr. 29—31	Bremssonderuntersuchungen für das Bremssystem Bosch.
		Stadt Hanau	
Wbn 188/63	Paul Heinze	Hanau/M., Mainkanal 2—4	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Fabrikate Fiat, Lloyd und Gutbrod, sowie ungebremste Einachsanhänger. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 206/63	Autohaus Eduard Müller	Hanau/M., Nordstr. 40	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen des Fabrikates Renault, sowie ungebremste Einachsanhänger. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
		Biedenkopf	
Wbn 193/63	Heinrich Hacker KG	Biedenkopf, Hospitalstr. 76	Zwischenuntersuchungen aller Art an Kraftfahrzeugen der Adam Opel AG bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4000 kg, sowie ungebremste Einachsanhänger. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 169/63	Hans Hoch	Gladenbach, Bahnhofstr. 16—18	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen des Fabrikates VW, sowie Einachsanhänger ohne eigene Bremssysteme. Bremsleitungen dürfen nur in Original ausgetauscht werden.
Wbn 180/63	Gebr. Fuchs	Roth	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft (bis 20 km/h). Einspritzleitungen dürfen nur in Original ausgetauscht werden.
Wbn 209/63	Wilhelm Schmidt	Holzhausen-Hünstein, Biedenkopfer Str.	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art, ausgenommen Krafträder und Kraftroller, sowie Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen. Bremssonderuntersuchungen an den Bremssystemen der Hersteller Bosch, Grau, Knorr und Westinghouse. Innere Untersuchungen, sowie Aggregatreparaturen dürfen nicht vorgenommen werden.
Wbn	Erich Weil	Hartenrod	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen des Fabrikates NSU, sowie an Krafträdern und Kraftrollern aller Art. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.

Kenn-Nr.	Firma	Wohnort, Straße	Zwischenuntersuchungen
		Dillkreis	
Wbn 186/63	Heinrich Bald & Co.	Haiger, Bahnhofstr. 21	Zwischenuntersuchungen an allen Kraftfahrzeugen der Daimler-Benz AG Stuttgart und Mannheim, sowie ungebremste Einachsanhänger.
Wbn 182/63	Karl Hinkel	Schönbach, Am Bahnhof	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft (bis 20 km/h). Einspritzleitungen dürfen nur in Original ausgetauscht werden.
Wbn 227/64	Erich Stahl	Schönbach, Herborner Str. 4	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Fabrikate Simca und NSU. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 201/63	Ernst Thielmann	Herborn, Burger Landstr. 38	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art der Fa. VW, Lastkraftwagen des Fabrikates Hanomag, Anhänger mit reinen Druckluftbremsanlagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 5000 kg, sowie ungebremste Einachsanhänger.
Wbn 200/63	Ernst Thielmann	Dillenburg, Kasseler Str. 47	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art der Fa. VW, sowie ungebremste Einachsanhänger. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen. Bremsleitungen dürfen nur in Original ausgetauscht werden.
		Kreis Gelnhausen	
Wbn 191/63	Heinrich Hempel	Gelnhausen, Frankfurter Str. 7	Zwischenuntersuchungen an allen Kraftfahrzeugen der Adam Opel AG, ausgenommen Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen für Anhängerbetrieb, sowie ungebremste Einachsanhänger.
Wbn 137/63	Kraftfahrzeugdienst	Hailer, Sudetenstr. 16—18	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Firma Faun.
		Landkreis Hanau	
Wbn 222/64	Germann Herrmann	Dörnigheim, Karlstr. 29	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art der Hersteller Fiat, NSU/Fiat und Auto-Union, mit rein hydraulischen Bremsanlagen, sowie an ungebremsten Einachsanhängern. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 217/63	Wilhelm Kirschner	Langenselbold,	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Adam Opel AG mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 4000 kg, sowie ungebremste Einachsanhänger. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 175/63	Ferdinand Dressbach	Langenselbold, Gelnhäuser Str. 36	Zwischenuntersuchungen an allen Typen des Fabrikates VW, sowie an Einachsanhängern ohne eigene Bremssysteme. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 177/63	Friedrich Felix	Nieder-Issigheim, Hauptstr. 19	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft
Wbn 219/63	Hans Heil	Rückingen	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Adam Opel AG mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 4000 kg und rein hydraulischen Bremsanlagen, sowie an Einachsanhängern ohne eigene Bremssysteme. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen, sowie Druckluftbeschaffungsanlagen für Anhängerbetrieb sind ausgenommen.
Wbn 194/63	Konrad Müller	Ostheim, Hanauer Str. 22	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft bis 20 km/h mit rein mechanischen Bremsanlagen.
Wbn 173/63	Konrad Muth	Langenselbold, Marktplatz 3	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft mit rein mechanischen Bremsanlagen.
		Landkreis Hanau	
Wbn 176/63	Heinrich Schäfer	Bischofsheim, Breulgasse 7	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern der Forst- und Landwirtschaft mit rein mechanischen Bremsanlagen.
Wbn 225/64	Wilhelm Ripps	Nieder-Issigheim, Bächelstr. 13	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, Anhängern, Arbeitsgeräten und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h mit rein mechanischen Bremsanlagen. Einspritzleitungen dürfen nur in Original ausgetauscht werden.
Wbn 216/63	A. Schneider & H. Janocha	Langendiebach, Enge Gasse 5	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, Anhängern, Arbeitsgeräten und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft mit rein mechanischen Bremsanlagen und einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h. Einspritzleitungen dürfen nur in Original ausgewechselt werden.
Wbn 220/63	Hans & Kurt Seitz	Großauheim, Hanauer Landstr. 14	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art des Fabrikates Ford AG Köln mit hydraulischen Bremsanlagen, sowie an ungebremsten Einachsanhängern. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 211/63	Wilhelm Tropp & Sohn	Niederdorfelden, Pfortenstr. 5	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten der Land- und Forstwirtschaft mit rein mechanischen Bremsanlagen und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Dieseleinspritzleitungen dürfen nur in Original ausgetauscht werden.

Kenn-Nr.	Firma	Wohnort, Straße	Zwischenuntersuchungen
		Limburg	
Wbn 223/64	Ewald Frenz & Sohn	Dauborn, Laistr. 10	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, Anhängern, Arbeitsgeräten und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft bis 20 km/h mit ausschließlich mechanischen Bremsanlagen. Fahrzeuge mit Druckluftbeschaffungsanlagen für Anhängerbetrieb sind ausgenommen.
Wbn 210/63	Ernst Heckelmann	Heringen	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen und Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sowie Arbeitsgeräten der Land- und Forstwirtschaft bis 20 km/h mit ausschließlich rein mechanischen Bremsanlagen. Diesel-Einspritzleitungen dürfen nur in Original ausgetauscht werden.
Wbn 226/64	Otto Horn jun.	Kirberg, Bubenheimer Weg 1	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Fabrikate NSU, Glas- und Einachsanhängern, Krafträder und Kraftroller aller Art, sowie Zugmaschinen, Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte der Land- und Forstwirtschaft mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 203/63	Autohaus Rudolf Möbus KG	Limburg/Lahn	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Adam Opel AG mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 4500 kg mit rein hydraulischen Bremsanlagen, sowie an Einachsanhängern ohne eigene Bremssysteme. Fahrzeuge mit Druckluftbeschaffungsanlagen für Anhängerbetrieb, sowie Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
		Main-Taunus	
Wbn 153/63	Ferdinand Eiffert	Anspach, Neu Pforte 2	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft ohne eigene Bremssysteme oder mit rein mechanischen Bremsanlagen.
Wbn 166/63	Hans Salzmann	Kriftel/Ts. Hofheimer Str. 26	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen mit rein hydraulischen Bremssystemen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2000 kg, Zugmaschinen der Land- und Forstwirtschaft mit rein mechanischen Bremsanlagen, Krafträder, Kraftroller sowie Einachsanhänger ohne Bremssysteme. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 224/64	Adolf Schumacher	Nordenstadt, Kirchgasse 19	Zwischenuntersuchungen an Anhängern aller Art mit rein mechanischen und ohne eigene Bremsanlagen.
Wbn 230/64	Auto-Hofmann	Hochheim/M., Frankfurter Str. 13	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen des Fabrikates VW, sowie an ungebremsten Einachsanhängern. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
		Oberlahnkreis	
Wbn 168/63	Paul Becker	Weilmünster	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Fabrikate Ford, VW, Fiat und Opel bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2400 kg, sowie ungebremsten Einachsanhängern. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 179/63	Werner Orth	Obertiefenbach b. Limburg/Lahn, Hauptstraße 279	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art mit reinen Druckluft- oder mechanischen Bremsanlagen, ausgenommen Anhänger mit Auflaufbremsen.
Wbn 185/63	Hermann Wern	Weilmünster/Ts., Weilstr. 80	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Adam Opel AG mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 4000 kg ohne Druckluftbremsanlagen für Anhängerbetrieb und ohne Hydrakup-Anlagen, sowie ungebremste Einachsanhänger.
Wbn 179/63	Werner Orth	Obertiefenbach b. Limburg/Lahn, Hauptstr. 279	Bremssonderuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Fa. Grau, Westinghouse und Bosch.
		Obertaunus	
Wbn 172/63	Jean Weber	Oberursel/Ts., Hohemarktstr. 1—3	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art des Fabrikates VW, sowie ungebremsten Einachsanhängern. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen. Bremsleitungen dürfen nur in Original ausgetauscht werden.
Wbn 101/62	Dr. Werner Vogler	Bad Homburg v. d. H., Frölingstr. 2—8	Zwischenuntersuchungen und Bremssonderuntersuchungen an Personen- und Lastkraftwagen, sowie Omnibussen des Fabrikates Daimler-Benz. Die Anerkennung für Bremssonderuntersuchungen berechtigt die Firma zur Vornahme von Überprüfungen der Bremssysteme Bosch, Westinghouse und Teves.
		Landkreis Schlüchtern	
Wbn 171/63	Hans Schlichting	Schlüchtern, Hanauer Str. 7	Zwischenuntersuchungen an Fahrzeugen aller Typen der Fa. Adam Opel AG mit rein hydraulischen Bremsanlagen, sowie ungebremsten Einachsanhängern und Anhängern mit hydraulischen Bremsanlagen.

Kenn-Nr.	Firma	Wohnort, Straße	Zwischenuntersuchungen
		Untertaunuskreis	
Wbn 204/63	Heinrich Ernst OHG	Bad Schwalbach, Adolfstr. 119	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Typen der Adam Opel AG mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 4500 kg mit rein hydraulischen Bremssystemen, sowie an Einachsanhängern ohne eigene Bremssysteme. Fahrzeuge mit Druckluftbeschaffungsanlage für Anhängerbetrieb sowie Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 212/63	Kurt Schlotter	Wörsdorf/Ts., Idsteiner Str. 6	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, Anhängern, Arbeitsgeräten und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit rein mechanischen Bremsanlagen und einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h. Zugmaschinen mit Druckluftbeschaffungsanlagen für Anhängerbetrieb sind von der Anerkennung ausgenommen.
		Usingen	
Wbn 214/63	Balthasar Bernard & Sohn	Wernborn, Kirchstr. 54	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten der Land- und Forstwirtschaft mit rein mechanischen Bremsanlagen und einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h.
Wbn 190/63	Rudolf Jäger	Anspach/Ts., Saulburgstr.	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Adam Opel AG (ausgenommen Fahrzeuge mit Druckluftbeschaffungsanlagen für Anhängerbetrieb) sowie ungebremste Einachsanhänger. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 207/63	Georg Lepper	Wehrheim, Hauptstr. 25	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, Anhängern, Arbeitsgeräten sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h mit rein mechanischen Bremsanlagen.
Wbn 196/63	Georg Löw	Usingen, Untergasse 9	Zwischenuntersuchungen an allen Fahrzeugen des Fabrikates VW, sowie Einachsanhängern ohne eigene Bremssysteme. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 174/63	Albert Weber	Westerfeld/Ts.	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft mit mechanischen Bremssystemen.
Wbn 221/64	Usinger Automobil-Zentrale Heinrich Paul	Usingen/Ts., Bahnhofstr. 4	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen des Herstellers Adam Opel AG mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 4000 kg mit rein hydraulischen Bremsanlagen und an ungebremsten Einachsanhängern. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sowie mit Druckluftbeschaffungsanlagen für Anhängerbetrieb sind hiervon ausgenommen.
Wbn 213/63	Otto Scheuerling	Wernborn/Ts., Butzbacher Str. 28	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, Anhängern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft mit rein mechanischen Bremsanlagen und einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h. Zugmaschinen mit Druckluftbeschaffungsanlage für Anhängerbetrieb sind ausgenommen.
		Landkreis Wetzlar	
Wbn 187/63	Auto-Arnold Inhaber: Werner Succo	Ehringshausen, Wetzlarer Str. 50	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Firma Ford mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2400 kg sowie ungebremste Einachsanhänger. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlage sind ausgenommen.
Wbn 181/63	Heinrich Brück	Kinzenbach-Gießen, Bahnhofstr. 10	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft (bis 20 km/h).
Wbn 189/63	Ernst Friedrich	Brandoberndorf/Ts.	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft mit rein mechanischen Bremsanlagen.
Wbn 202/63	Josef Grulich	Wetzlar, Frankfurter Str. 89	Zwischenuntersuchungen an Pkw und Kombi aller Art mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2000 kg, Fahrzeuge aller Typen der Ford AG mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2400 kg, sowie ungebremste Einachsanhänger, alle Fahrzeuge mit rein hydraulischen Bremsanlagen. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 170/63	Werner Kurtze	Wetzlar, Braunfelser Str. 88	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Fabrikate Citroen, Morris und DAF, sowie ungebremste Einachsanhänger. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen. Bremsleitungen dürfen nur in Original ausgetauscht werden.
Wbn 184/63	Fritz Pieper	Wetzlar, Garbenheimer Str. 12	Zwischenuntersuchungen an Pkw und Komibinationsfahrzeugen der Fabrikate Peugeot und Borgward, sowie ungebremste Einachsanhänger und Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.
Wbn 183/63	Autodienst Karl Rauch	Wetzlar Karl-Kellner-Ring 15	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Fabrikate Simca- und Borgward-Gruppe mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2000 kg, sowie ungebremste Einachsanhänger. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgenommen.

Kenn-Nr.	Firma	Wohnort, Straße	Zwischenuntersuchungen
Wbn 195/63	Walter Schäfer	Altenkirchen, Hauptstraße 21c	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art mit rein hydraulischen Bremsanlagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2400 kg, sowie Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger der Land- und Forstwirtschaft bis 20 km/h.

Die im StAnz. 1963 S. 916 veröffentlichte Liste der von mir anerkannten Kraftfahrzeug-Werkstätten wird hiermit erweitert.

Wiesbaden, 31. 3. 1964

Der Regierungspräsident
III 4 66 L — 06-03 (f)
StAnz. 16/1964 S. 112

Buchbesprechungen

Das Umzugskostenrecht. Band 7 des Grundrisses des Verwaltungsrechts, Kommentar von Ministerialrat Ambrosius, Ministerialdirigent Vogels† und Regierungsamtmann Wirth. 9., neubearbeitete Auflage, 718 Seiten. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Etwa zu gleicher Zeit gingen dem Rezensenten der neubearbeitete Kommentar zum UkG 1935 sowie Prospekt und Bestellkarte für das neue Bundesumzugskostengesetz (BUKG) zu. Diese Duplizität läßt die Frage aufkommen, ob diese Neuauflage zweckmäßig ist, oder ob sie durch die neue Gesetzgebung überholt ist.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. 12. 1963 das BUKG beschlossen. Es tritt am 1. 7. 1964 in Kraft (§ 26). Da das Umzugskostenrecht des Bundes in Hessen nicht unmittelbar gilt, hat der federführende Hessische Minister der Finanzen bereits die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, um dem Hessischen Landtag nach Verkündung des BUKG eine entsprechende Gesetzesvorlage unterbreiten zu können. Es ist daher jetzt schon abzusehen, daß die Neuauflage dem Benutzer lediglich nur etwa noch 3—4 Monate dienlich sein kann. Für diese kurze Zeit einen Kommentar für 48 DM zu beschaffen, ist mit den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung nicht vereinbar.

Das BUKG bringt eine völlige Neuordnung des gesamten Umzugskostenrechts und ist dem UkG 1935 nicht vergleichbar. Ein Kommentar zum UkG 1935 kann daher bei der Bearbeitung von Fällen nach neuem Recht ab 1. 7. 1964 auch kaum noch hilfsweise herangezogen werden.

Ein Eingehen auf den sachlichen Inhalt der Neuauflage ist somit entbehrlich. Es bleibt nur zu wünschen, daß die Verfasser, deren umfassende Kommentare seit langem geschätzt sind, es möglich machen, noch in diesem Kalenderjahr einen Kommentar zum BUKG und den zu erwartenden Neuregelungen der Länder herausbringen können.

Regierungsoberinspektor Apel

Baumbach—Duden, **Handelsgesetzbuch** mit Nebengesetzen ohne Seerecht, Kurzkommentar, begründet von Dr. Adolf Baumbach, fortgeführt von Dr. Konrad Duden, Rechtsanwalt in Mannheim, Professor an der Universität Heidelberg. 16. neubearbeitete Auflage, 1964, 930 S., Ganzleinen 42,— DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die jetzt vorliegende 16. Auflage ist weniger als zwei Jahre nach dem Erscheinen der 15. Auflage notwendig geworden. Diese rasche Folge ist nicht nur ein Beweis für die Beliebtheit des Kommentars. Sie kommt in ganz besonderer Weise dem Benutzer zugute, weil der Kommentar damit wieder auf den neuesten Stand gebracht und das inzwischen angefallene Material eingearbeitet ist. Schrifttum und Rechtsprechung sind bis zum 31. 8. 1963 berücksichtigt worden. Dies ist um so mehr zu begrüßen, als die sorgfältige Verarbeitung der Rechtsprechung die Erwartungen, die man an einen Kurzkommentar stellen darf, bei weitem übertrifft.

Das gleiche gilt auch für die Darstellung selbst. Der Herausgeber läßt sich durch die Bestimmung des Werkes als Kurzkommentar nicht dazu verleiten, stichwortartig Ergebnisse zu liefern. Er versucht, unter Gegenüberstellung abweichender Meinungen den Leser zu überzeugen. Die sorgfältige Kommentierung aller für Praxis und Rechtsprechung in gleicher Weise bedeutsamen Bestimmungen verdient besondere Anerkennung. In diesem Zusammenhang darf auf die Kommentierung des Rechts des Handelsvertreters (§§ 84 ff) und auf die Darstellung der Offenen Handelsgesellschaft (§§ 105 ff) hingewiesen werden. In letzterem Falle wird der im Handelsrecht noch Unerfahrene die Einführung und die vergleichenden Hinweise dankbar begrüßen. Die systematische Darstellung, die durch den übersichtlichen Satz noch unterstützt wird, erleichtert die Benutzung des Werkes sehr. Aber auch dort, wo einem Kurzkommentar naturgemäß engere Grenzen gezogen sind, findet der interessierte Leser nützliche Hinweise, die eine Vertiefung ermöglichen, so z. B. hinsichtlich des seit der Teilung Deutschlands aufgetretenen Problems der doppelten Hauptniederlassung und des doppelten Sitzes von Gesellschaften (vgl. Anm. 1 B zu § 13; Anm. 6 C zu § 105).

Bei den Rezensionen früherer Auflagen haben die oft unverständlichen Abkürzungen Anlaß zu berechtigter Kritik gegeben. Der Herausgeber hat sich dies zu Herzen genommen und in den neubearbeiteten Teilen der vorliegenden Auflage die ungebräuchlichsten Abkürzungen durch verständlichere ersetzt. Im Vorwort gibt er der Hoffnung Ausdruck, daß es gelingen möge, in der kommenden Auflage den ganzen Text frei von unverständlichen Kürzungen neu zu setzen. Wir wünschen sehr, daß diese Hoffnung in Erfüllung geht, nicht nur im Interesse der deutschen Sprache, sondern auch der leichteren Benutzbarkeit des Kommentars wegen. Die dadurch erforderliche geringe Vermehrung des Umfanges wird man gern in Kauf nehmen. Da der Preis des Werkes ohnehin von Auflage zu Auflage steigt, dürfte diese Verteuerung nicht allzusehr ins Gewicht fallen.

Landgerichtsrat Schäfer

Wehrpflichtgesetz. Kommentar von Dr. Günter Hahnenfeld, Oberregierungsrat im Bundesministerium der Verteidigung. Unter Mitwirkung von Dr. Oskar Schmelzer, Regierungsrat an der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik, und Paul Winterhoff, Oberregierungsrat im Bundesministerium der Verteidigung. 1. Ergänzungslieferung, Juni 1963. 200 S., Preis 9.80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der 1. Ergänzungslieferung wird der an dieser Stelle empfohlene Loseblattkommentar (StAnz. 1963 S. 516) auf den Stand vom Juni 1963 gebracht. Die Lieferung vervollständigt das Grundwerk, indem sie als Anhang I die neu gefaßte Musterungsverordnung einfügt und die Erläuterungen des Wehrpflichtgesetzes (§ 1, 3, 9, 12, 14 bis 27, 33, 36, 42, 46, 48, 50) entsprechend ergänzt. Anmerkungen zu den Bestimmungen der Musterungsverordnung weisen auf diese Kommentarstellen hin. Im Anschluß an den Text der Musterungsverordnung sind die Paragraphenfolge der alten und der neuen Fassung der Musterungsverordnung sowie die Änderungen durch die Zweite Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1963 einander gegenübergestellt.

Darüber hinaus haben die Verfasser die Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 in die Ergänzungslieferung einbezogen. Der Text der Verordnung ist in der Kommentierung zu § 13a Wehrpflichtgesetz abgedruckt und seinerseits mit kurzen, aber instruktiven Anmerkungen erläutert worden. Die Behandlung der Frage, wer die zur Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung eines Wehrpflichtigen zuständige Behörde ist, haben die Verfasser offenbar einer späteren Ergänzungslieferung vorbehalten. Diese wichtige Frage ist bisher nur für die Verpflichtung von Angehörigen des Luftschutzhilfsdienstes und des Luftschutzalarmdienstes in § 12 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) i. d. F. des Gesetzes vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893) geregelt. Für den übrigen in der Verordnung angesprochenen Personenkreis fehlt eine solche Zuständigkeitsregelung. Die Verordnung zu § 13a Wehrpflichtgesetz ist daher bis auf weiteres nur in einem Teilgebiet ihres vorgesehenen Anwendungsbereichs praktikabel. Es ist also Sache des Bundes und der Länder, im Rahmen ihrer Organisationsgewalt die für die Verpflichtung zuständige Behörde zu bestimmen. Eine Heranziehung oder Bereitstellung für Tätigkeiten im zivilen Bevölkerungsschutz ist nach geltendem Recht nicht möglich. Auch insoweit wurde in der Verordnung zu § 13a Wehrpflichtgesetz eine Vorratsregelung getroffen. Die entsprechende Rechtsgrundlage soll erst durch das Zivildienstgesetz geschaffen werden, das z. Z. im Entwurf vorliegt. Hierauf weisen die Verfasser in Band-Nr. 3 zu § 13a Wehrpflichtgesetz hin.

Mit der Ergänzungslieferung wurde schließlich der Text des Wehrpflichtgesetzes geschlossen der Kommentierung vorangestellt. Damit ist die Handhabung des Kommentars weiter erleichtert worden.

Regierungsrat Dr. Pittermann

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH,** Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Orginalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1964 | Montag, den 20. April 1964 | Nr. 16

Gerichtsangelegenheiten

1050 Aufgebote

F 2/64 — **Aufgebot:** Der Zimmermann Johannes Schilbe aus Densberg, — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken — hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Densberg Band 9 Blatt 218 in Abt. III Nr. 2 zugunsten der Kreissparkasse Fritzlar eingetragene Darlehnshypothek von 200,— GM.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 23. Juli 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Obergeschoß, Zimmer 13, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

3587 Borken (Bz. Kassel), 20. 3. 1964 **Amtsgericht**

1051

5 F 3/64 — **Aufgebot:** Die Eheleute Lokomotivführer Emil Hantke und Agnes, geb. Warzok, in Butzbach, Sudetenstr. 10, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes der im Grundbuch von Butzbach Band 29, Blatt 1494 in Abt. III Nr. 4 (früher Band 20, Blatt 1132, Abt. III, Nr. 1) eingetragenen Hypothek über 500,— Goldmark nebst Zinsen für das Mathildenstift Butzbach, jetzt Kreissparkasse Friedberg (Hessen), beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 23. Juni 1964, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6308 Butzbach, 7. 4. 1964 **Amtsgericht**

1052

F 3/64 — **Aufgebot:** Die Firma Schlüter & Co., Herrenwäschefabrik in Gelsenkirchen, hat das Aufgebot des von der Antragstellerin ausgestellten und von der Fa. Christian Engel in Bad Hersfeld angenommenen Wechsels über 2133,40 DM, zahlbar gestellt am 17. 2. 1964 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld beantragt.

Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. September 1964 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Wechsel vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Wechsels erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 9. 4. 1964 **Amtsgericht**

1053

F 4/64 — **Aufgebot:** Die verwitwete Frau Katharina Gerlach, geb. Nuhn, in Mengshausen hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Mengshausen, Band Nr. 15, Blatt 553, in Abteilung III unter laufender Nr. 7 eingetragenen Grundschuld von 1000 DM, verzinslich mit 12 vom Hundert jährlich und drei Monate nach Kündigung fällig, für den Landwirt Johannes Gerlach in Mengshausen beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. Juli 1964 um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 7. 4. 1964 **Amtsgericht**

1054

F 3/64 — **Aufgebot:** Die Angestellte Margarete Pöppler aus Kassel-R., Heußnerstraße 7, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Weidner und Thiele, Borken, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Verna, Band 20, Blatt 614 unter lfd. Nr. 55, auf den Namen des Landwirts und Müllers Johannes Findling, Junghens' Sohn, Verna, eingetragenen Waldanteils an den Grundstükken, Gemarkung Verna,

Flur 11, Flurstück 1, Holzung, Saugrund, 17,1557 ha,
Flur 11, Flurstück 2, Holzung, Saugrund, 41,1604 ha,
beantragt.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 4. Juni 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Borken, Krausgasse Nr. 30, Zimmer 13, seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 16. 3. 1964 **Amtsgericht**

1055

F 3/63 — **Kraftloserklärung:** Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Nieder-Liebersbach Band 7 Blatt 377 in Abs. 3 Nr. 1 eingetragene Hypothek von 1500,— Goldmark für das Land Hessen wird für kraftlos erklärt.

6149 Fürth (Odw.), 2. 4. 1964 **Amtsgericht**

1056

3 F 1/64 — **Aufgebot:** Die Ehefrau des Invaliden Otto Schöneck, Maria, geb. Schäfer, in Hartenrod, Kreis Biedenkopf — vertreten durch Rechtsanwalt Otto W. Schneider in Gladenbach —, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der zu je 1/10 Anteil eingetragenen Miteigentümer des in der Gemarkung Hartenrod belegenen, im Grundbuch von Hartenrod, Band I, Bl. Nr. 18, verzeichneten Grundstücks,

Flur 15, Nr. 258, Ackerland, Am Heiligen Stock, 3,80 Ar,

a) Adam Aßmann, unbekannten Aufenthalts,
b) Maurer Georg Aßmann in Hartenrod,
c) Tagelöhner Karl Aßmann in Hartenrod

beantragt.

Karl Aßmann ist am 27. 8. 1953 in Dillenburg verstorben; Adam Aßmann ist seit 1920 und Georg Aßmann seit 1914 verschollen.

Es ergeht an die eingetragenen Miteigentümer und ihre Rechtsnachfolger die Aufforderung, spätestens in dem auf den 13. August 1964 um 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte an dem Grundstück anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

3568 Gladenbach, 31. 3. 1964 **Amtsgericht**

1057

3 F 3/63 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Else Emilie Minna Eberitsch, geb. Jacob, in Offenbach (Main), Frankfurter Straße 108, durch Rechtsanwalt Dr. Streb, Offenbach (Main), vertreten, hat unter dem Erbieten zur Hinterlegung des dem Gläubiger gehörenden Betrages das Aufgebot der auf dem Grundbuchblatt des ihr gehörigen Grundstücks Offenbach (Main), Blatt 3110, in Abteilung III unter Nr. 1 für James Garfield in London E C aus der Urkunde vom 5. Mai 1925 eingetragenen, zu 10% verzinslichen Darlehensforderung von 7500 Goldmark gemäß § 1171 BGB beantragt.

Es wird daher der unbekannte Gläubiger der Hypothek aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 12. August 1964 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 35, I. Stock, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er nach Hinterlegung des ihm gebührenden Betrags seine Befriedigung statt aus dem Grundstück nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen kann, und sein Recht auf diesen erlischt, wenn er sich nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach Erlaß des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main meldet.

Die Sache wird zur Feriensache erklärt.

605 Offenbach (Main), 8. 4. 1964 **Amtsgericht — Abt. 3**

1058 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 822 — 6. 4. 1964: Rudolf Roth, Landwirt, und Elfriede, geb. Reimer, Schwalheim.

Durch notariellen Vertrag vom 20. März 1964 ist rückwirkend ab dem Tage der Eheschließung am 6. Oktober 1951 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

635 Bad Nauheim, 6. 4. 1964 **Amtsgericht**

1059

GR 182 — Eheleute: Otto Max Reichard, Rentner, in Braunfels, Kirschenhohl Nr. 5, und Friederike Carola Pauline Nora Elisabeth, geb. Oloff.

Durch Vertrag vom 21. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6333 Braunfels (Lahn), 9. 4. 1964 **Amtsgericht**

1060

GR II 222a — 8. 4. 1964: Kraftfahrer Johannes Ludwig Becker und Anna Maria, geb. Klupp, beide in Dorn-Assenheim.

Durch Ehevertrag vom 5. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 8. 4. 1964 **Amtsgericht**

1061

73 GR 5858 A: Obermagistratsdirektor Dr. Karl Maury und Dr. phil. Hildegard, geb. Dauer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Februar 1964 ist die Güterstandsvereinbarung vom 12. März 1953 aufgehoben.

73 GR 10 243: Dr.-Ing. Ullrich Zboralski und Erika, geb. Waldmann, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 28. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 242: Ingenieur Günther Bock und Ellen, geb. Lorenz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 241: Kaufmann Gerhard Schick und Marianne, geb. Massonne, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 240: Kaufmann Joachim F. Kowalski und Ruth, geb. Kluge, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 239: Arzt Dr. med. Bernhard Schmitz und Gertrud Rosalie geborene Kummer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 238: Packer Paul Georg Geier und Elfriede Waltraut, geb. Töpfer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 237: Architekt Horst-Günther Silz und Ute Silz-Riebandt, geb. Riebandt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrg vom 2. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 236: Bauingenieur Anton Heinrich Schäfer und Lina Sophia, geb. Schuhmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 235: Kaufmann Rudolf Henn und Evelyn, geb. Bayer, Hofheim (Ts.).

Durch Ehevertrag vom 14. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 234: Parkettleger Fritz Hartmut Kamieth und Elfriede, geb. Gutberlet, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 233: Bäcker Heinrich Johannes Gimpel und Elli, geb. Ries, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Februar 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

73 GR 10 232: Wirtschaftsjurist Dr. jur. Wilhelm Emil Rückersberg und Elfriede Anna Johanna, geb. Bonn, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 13. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 231: Kraftfahrer Joseph Weingärtner und Magdalena Stefania, geborene Schwörer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 230: Verkaufsleiter Horst Heinrich Valtin und Edith, geb. Schrauth, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 229: Kaufmann Johann Harri Günter Schulz und Elisabeth, geborene Malecki, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 228: Kaufmann Christian Johann Gockenbach und Waltraut Emma Luise, geborene Wellmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 227: Handelsvertreter Philipp Reul und Dorothea Karola, geborene Simon, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 226: Baukaufmann Gustav Rüdiger Preiss und Elisabeth, geborene Jung, Sulzbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 225: Bauunternehmer Günter Engelbert Berkmann und Karoline Josefine, geb. Schwalbach, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 224: Buchhalter Albert Steinmann und Elfriede, geb. Allendorf, Hattersheim (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 223: Bauingenieur Werner Leistner und Christa, geb. Kühn, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 222: Kaufmann Ernst Kratz und Margot, geb. Fricke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 221: Angestellter Hans-Joachim Mues und Gertrud Josefine, geb. Baus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 7. 4. 1964 **Amtsgericht — Abt. 73**

1062

41 GR 957 — 1. 4. 1964: Facharzt Dr. med. Adolf Musch, und Christel, geb. Reck, in Hanau, haben durch Vertrag vom 6. 12. 1963 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau (Main), 6. 4. 1964 **Amtsgericht**

1063

GR 271: Eheleute Bäcker- u. Konditormeister Theodor Hodes, und Margarete, geb. Konheiser, in Hünfeld.

Durch Vertrag vom 18. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 2. 4. 1964 **Amtsgericht**

1064

GR 272: Eheleute Bundesbahnbeamter Friedrich Karl Gutberlet und Maria Elisabeth, geb. Wöllhardt, in Rothenkirchen, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 5. März 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 8. 4. 1964 **Amtsgericht**

1065

GR 273: Eheleute Maurer und Landwirt Erich Adolf Karl Richter und Anna Elisabeth, geb. Vieth, in Großenbach, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 21. Februar 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 8. 4. 1964 **Amtsgericht**

1066

GR 274: Eheleute Bankangestellter Karlheinz Groß und Margaretha Elisabeth, geborene Wiegand, in Hünfeld.

Durch Vertrag vom 24. März 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 9. 4. 1964 **Amtsgericht**

1067

GR 120 — 24. März 1964 — Eheleute Textilhändler Emil Christ, und Johanna, geb. Haushammer, Langenselbold, Schäfergasse Nr. 7:

Mit Urkunde vom 11. Januar 1955 wurde vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen und auch jegliche Beteiligung eines Ehegatten an dem von dem anderen Ehegatten während der Ehe erworbenen Vermögen, falls eine künftige gesetzliche Regelung eine solche Beteiligung vorsehen sollte, ausgeschlossen sein soll.

6456 Langenselbold, 9. 4. 1964 **Amtsgericht**

1068

Neueintragung

4 GR 195 A: Hans Joachim Porth und Monika, geb. Löwe, Langen.

Durch notariellen Vertrag vom 17. 2. 1964 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 3. 4. 1964 **Amtsgericht**

1069

GR 148: Metzger Wilhelm Steinmetz und Anna Katharina Christine Steinmetz, geborene Möller, in Röhrenfurth, Unterdorf Nr. 14.

Durch notariellen Vertrag vom 10. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 12. 3. 1964 **Amtsgericht**

1070

Neueintragung

GR 715 — 8. April 1964: Eheleute Meister des Kraftfahrzeughandwerkes Karlheinz Hügel und Anna, genannt Anni, geb Sell, beide wohnhaft in Marburg (Lahn), Haspelstraße 49.

Durch notariellen Vertrag vom 13. März 1964 ist unter Aufhebung der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 8. 4. 1964 **Amtsgericht**

1071

Neueintragung

GR 3498 — 6. 4. 1964: Eheleute Stephan Dutine und Emilie Irmgard, geb. Reimann, in Offenbach (Main).

Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 9. 4. 1964
Amtsgericht — Abt. 5

1072

Neueintragungen

GR 3484 — 6. 2. 1964: Eheleute Gerhardt Albert Paul Papenfuß und Rosel Marie, geb. Martin, in Dietzenbach/Hessen.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 1. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3485 — 20. 2. 1964: Eheleute Hilger Hunold und Hannelore Karla, geb. Fried, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 2. 1. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3486 — 21. 2. 1964: Eheleute Robert Haase und Helga, geb. Renkewitz, in Dietzenbach/Hessen.

Durch notariellen Vertrag vom 16. 11. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3487 — 16. 3. 1964: Eheleute Rudolf Sammler und Gerda, geb. Hess, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 17. 1. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3488 — 16. 3. 1964: Eheleute Herbert Peter Döbert und Apollonia, geb. Beheim, in Hausen.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 11. 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 3489 — 26. 3. 1964: Eheleute Norbert Heinz Stumpf und Rosmarie, geb. Schmidt, in Offenbach/Main-Bürgel.

Durch notariellen Vertrag vom 7. 3. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3490 — 26. 3. 1964: Eheleute Franz Wilhelm Augenthaler und Irene Luise, geborene Weingärtner, in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 3. 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 3491 — 1. 4. 1964: Eheleute Sebastian Ferdinand Meier und Elisabetha, geborene Weis, in Offenbach/Main-Bieber.

Durch notariellen Vertrag vom 31. 12. 1963 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 3492 — 1. 4. 1964: Eheleute Helmut Anton Krätz und Margot Anna Maria, geb. Schlüter, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 2. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3493 — 1. 4. 1964: Eheleute Heinrich Andreas Becker und Elisabeth Gisela — genannt Elsbeth — geb. Döbert, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 3. 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinsam verwaltet.

GR 3494 — 1. 4. 1964: Eheleute Großhandelskaufmann Heinz Fließbach und Gudrun, geb. Mehner, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 11. 3. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3495 — 6. 4. 1964: Eheleute Otto Bernet und Katharina Eva, geb. Müller, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 25. 2. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3496 — 6. 4. 1964: Eheleute Gerhard Süß und Gerda, geb. Mehnert, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 3. 2. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3497 — 6. 4. 1964: Eheleute Hubert Alexander, Ferdinand, Maria Schwemmler und Veronika Josefa, geb. Stenger, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 11. 3. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3499 — 6. 4. 1964: Eheleute Schreinermeister Erich Steiner und Herta, geb. Richter, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 18. 3. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 9. 4. 1964
Amtsgericht — Abt. 5

1073

GR 123 — Arbeiter Walter Müller und Lisa Müller, geb. Müller, in Münster (Oberlahnkreis):

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6251 Runkel (Lahn), 6. 4. 1964 **Amtsgericht**

1074

GR 1265 A — 6. 3. 64: Gastwirt Heinrich Weber und Margarethe, geb. Fröhlich, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. 1. 1964 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 2557 A — 16. 3. 64: Kaufmann Erich Krupp in Wiesbaden und Eugenia, geb. Kauffmann in Wiesbaden-Sonnenberg.

Durch Ehevertrag vom 22. Juli 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2558 A — 16. 3. 64: Joachim Hans von Rothkirch und Panthen in Wiesbaden, und Adelheid, geb. von Niessen, in Schlangenbad.

Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2559 A — 23. 3. 64: Kraftfahrzeugmeister Hermann Liebold, und Ingeborg Maria, geb. Stieglitz, Kontoristin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 15. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2560 A — 31. 3. 64: Dipl.-Ing. Karl-Horst Arnold, und Dr. med. Ilse Arnold, geb. Strothmann, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 7. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2561 A — 1. 4. 64: Taxifahrer Günther Best, und Edelgard, geb. Emmel, Schneiderin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 6. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2562 A — 1. 4. 64: Kaufmann Hans Schmitz, und Ruth, geb. Alberts, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. März 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2563 A — 7. 4. 64: Kaufmann Fritz Wiedemann, und Anna Elisabeth, gen. Anneliese, geb. Bartel, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. März 1964 ist die Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 2564 A — 7. 4. 64: Bauingenieur Albert Gockel, und Hilde, geb. Siegert, in Wiesbaden-Schierstein.

Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2565 A — 7. 4. 64: Maschineningenieur Rodolf Eckert, und Elisabeth, geb. Boxleidner, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. 12. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2566 A — 8. 4. 64: Mechaniker Karl Kaiser, und Adolfine, geb. Knoll in Mainz-Kastel.

Durch Ehevertrag vom 21. 1. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 9. 4. 1964 **Amtsgericht**

1075 Handelsregister

Neueintragung

Angaben in () ohne Gewähr

HRA 105: Rudolf Saager, Ingenieur (Groß- und Einzelhandel mit Mineralölen, Kraftfahrzeugzubehör, technischen Artikeln, Werkzeugen, Werkstatteinrichtungen und Errichtung und Unterhaltung von Tankstellen), Wolfhagen (Bahnhofstraße 5), Inhaber Ingenieur Rudolf Saager, Wolfhagen.

3547 Wolfhagen, 19. 3. 1964 **Amtsgericht**

1076 Vereinsregister

Neueintragung

VR 87 — 17. März 1964: Männergesangverein Eintracht in Hahn i. Ts.

6208 Bad Schwalbach, 10. 4. 1964 **Amtsgericht**

1077

Neueintragung

VR 55: Motorsportclub Solms in Braunfels (Lahn). 9. 4. 64.

6333 Braunfels (Lahn), 9. 4. 1964 **Amtsgericht**

1078

Neueintragung

VR 54: Turn und Sportverein 1910 e. V. Albshausen in Albshausen. 9. 4. 64.

6333 Braunfels (Lahn), 9. 4. 1964 **Amtsgericht**

1079

Neueintragungen

Mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 3603 — 3. März 1964: Bund der Magdeburger,

73 VR 3604 — 5. März 1964: Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft für die Therapie von Lungenkrankheiten,

73 VR 3605 — 5. März 1964: Arbeitskreis der Jungkaufleute der Deutschen SPAR,

73 VR 3606 — 10. März 1964: Hessischer Judo-Verband,

73 VR 3607 — 16. März 1964: Hessischer Leichtathletik-Verband,

73 VR 3608 — 17. März 1964: SAG-Verein (Mittelständischer „Selbsthilfe-auf-Gegenseitigkeit"-Verein), Ortsverein Frankfurt.

73 VR 3609 — 20. März 1964: CORRIERE D'ITALIA,

*

73 VR 3375 — 16. März 1964: Vereinigung Deutscher Chinchillazüchter Frankfurt (Main),

Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 1987 — 25. März 1964: Verband hessischer Buch- und Zeitschriftenhändler Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 2615 — 17. März 1964: Dürselen oHG Unterstützungseinrichtung Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 7. 4. 1964

Amtsgericht, Abt. 73

1080 **Neueintragung**

4 VR 230 — 1. April 1964: Interessengruppe Bischofsheimer Sportfischer e. V. in Bischofsheim.

4 VR 231 — 3. April 1964: Angelsportverein „Eintracht" Leeheim e. V. in Leeheim.

608 Groß-Gerau, 6. 4. 1964 **Amtsgericht**

1081

VR 530 — 24. 3. 64: Internationales Quellenlexikon der Musik, Sitz: Kassel.

VR 531 — 24. 3. 64: Verein der Freundinnen junger Mädchen, Kassel, Sitz: Kassel.

VR 532 — 3. 4. 64: SRM Kassel Spiritual Regeneration Movement, Internationale Meditations-Gesellschaft, Sitz: Kassel.

VR 533 — 3. 4. 64: Unterstützungskasse für die Betriebsangehörigen der Firma Knierim und Co., Metallbau- und Drahtzaunbau, Sitz: Kassel.

35 Kassel, 8. 4. 1964 **Amtsgericht**

1082

Neueintragung

VR 363 — 8. April 1964: R.S.V. 1911 Simtshausen in Simtshausen.

355 Marburg (Lahn), 8. 4. 1964

Amtsgericht

1083

Neueintragungen

VR 466 — 11. 2. 1964: Offenbacher Flobertschützen-Verein 1888. Sitz: Offenbach am Main.

Die Satzung ist am 25. 2. 1957 errichtet und gilt in der Fassung vom 10. 10. 1961.

VR 467 — 11. 2. 1964: Meid-Unterstützungskasse. Sitz Offenbach a. M.

Die Satzung ist am 10. 12. 1963 errichtet.

VR 468 — 13. 3. 1964: Neu-Isenburger Karneval-Verein „Die Watze". Sitz: Neu-Isenburg.

Die Satzung ist am 12. 3. 1963 errichtet

VR 469 — 13. 3. 1964: Frei-religiöses Sozialhilfswerk. Sitz: Offenbach a. M.

Die Satzung ist am 10. 12. 1963 errichtet.

VR 470 — 13. 3. 1964: Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind. Sitz: Offenbach am Main.

Die Satzung ist am 17. 1. 1964 errichtet

VR 471 — 13. 3. 1964: Angelsportverein 1935. Sitz: Obertshausen.

Die Satzung ist am 23. 8. 1963 und 31. 1. 1964 errichtet.

605 Offenbach (Main), 9. 4. 1964

Amtsgericht, Abt. 5

1084

Neueintragungen

VR 971 — 5. 3. 64: Fachverband Stempel- und Graveurgewerbe, Flexographie, Wiesbaden.

VR 972 — 16. 3. 64: Fachverband Galvanoplastik und Stereotypie, Wiesbaden.

VR 973 — 18. 3. 64: Bezirksverein Dotzheim-Süd „Sauerland", Wiesbaden-Dotzheim.

62 Wiesbaden, 7. 4. 1964 **Amtsgericht**

1085 Vergleiche — Konkurse

1 Na 10/63: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen 1. der Firma Dr. Erich Asendorf, Abwassertechnik KG, Bad Homburg v. d. H., Gluckensteinweg 20, 2. des Dipl.-Chemikers Dr. Erich Asendorf, Inhaber der Firma Dr. Erich Asendorf, Abwassertechnik, Bad Homburg v. d. H., Höllsteinstraße 74, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Mittwoch, den 20. Mai 1964, um 15 Uhr, Zimmer 26, beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße, bestimmt.

638 Bad Homburg v. d. H., 6. 4. 1964

Amtsgericht

1086

Beschluß

N 10/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Georg Braun KG, Tuchfabrik in Bad Hersfeld, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 11. Mai 1964, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 13.

643 Bad Hersfeld, 26. 3. 1964 **Amtsgericht**

1087

Beschluß

N 11/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Fabrikanten Eduard Braun in Bad Hersfeld, Am Heyrings 3, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 11. Mai 1964, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 13.

643 Bad Hersfeld, 26. 3. 1964 **Amtsgericht**

1088

61 N 44/63 — **Konkursverfahren** über das Vermögen des Georg Fischbach, Inh. der Firma Möbel-Fischbach, Griesheim, Bessungerstr. 17.

Beschluß

I. Die Vergütung des Verwalters wird in Höhe von 165,50 DM, seine Auslagen in Höhe von 54,70 DM festgesetzt.

II. Die Gläubigerversammlung wird auf Mittwoch, den 13. Mai 1964, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zi. 510, einberufen.

Tagesordnung: 1. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, 2. Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO).

61 Darmstadt, 3. 4. 1964

Amtsgericht, Abtl. 61

1089

81 N 89/64 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 30. 1. 1964 in München verstorbenen Jean Vanek, zuletzt wohnhaft Frankfurt (M.), Westendstr. 29, wird heute, am 3. April 1964, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA. Dr. Hans Werner Horz, Frankfurt (M.), Börsenstr. 19, Tel.: 28 05 55.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Mai 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin: Freitag, 15. Mai 1964, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Mai 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 7. 4. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1090

5 N 2/64 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der im Handelsregister Abt. B — 5 HRB 310 — eingetragenen Firma „Block & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Giesel, Krs. Fulda, vertreten durch die Geschäftsführer Kaufmann Heinrich Block und seine Ehefrau Anna Block, geb. Weissmüller, daselbst, wird heute, am 6. April 1964, um 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Christof Glawe, Fulda, Schloßstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1964 beim Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 6. Mai 1964, um 10 Uhr — und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. August 1964, um 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Königstraße 38, II. Stockwerk, Zimmer 34.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 30. April 1964 anzeigen.

61 Fulda, 6. 4. 1964

Amtsgericht, Abt. 5

1091

Beschluß

81 N 156 62: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Motor-Vertriebs-Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main, Mainzer Landstraße 123, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 1. 4. 1964

Amtsgericht, Abt. 81

1092

Beschluß

81 N 278/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Baumaschinen GmbH u. Co., Frankfurt (Main), Kronberger Str. 36, und Niederlassung in Wuppertal-Barmen, Biereneichen 11, ist zur Prüfung der nach-

träglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 24. April 1964, um 11.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 3. 4. 1964
Amtsgericht — Abt. 81

1093

Beschluß

81 N 30/63 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Frau Ilse Brossmann, geb. Reimann, Frankfurt a. M., Bornheimer Landstr. 48, persönlich haftende Gesellschafterin der Brossmann Kommanditgesellschaft, Bauunternehmung, Frankfurt am Main, Fichardstr. 48, ist das Konkursverfahren gemäß § 204 KO eingestellt.

6 Frankfurt (Main), 6. 4. 1964
Amtsgericht, Abt. 81

1094

5 N 4/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Fabrikanten Heinrich König in Burg (Dillkreis), Alleininhaber der Firma König, Fabrik feuerfester Produkte in Burg (Dillkreis), wird nach Abhaltung des Schlußtermins gem. § 163 KO aufgehoben. — 3. April 1964.

6348 Herborn, 6. 4. 1964 **Amtsgericht**

1095

50 N 49/59: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Lacher, Kassel, Schlangenweg 4, Inhaber eines Textilversandhauses gleichen Namens, Kassel, Ruhlstraße 10, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 30. April 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2000,71 DM, seine Auslagen sind auf 75,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 9. 4. 1964 **Amtsgericht**

1096

Beschluß

N 5/62: In dem **Konkursverfahren** gegen Horst Bemeleit, wohnhaft in Engelrod, Kreis Lauterbach/H., wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, den 29. April 1964, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Königsberger Straße 8, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 750,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 107,80 DM festgesetzt.

642 Lauterbach (Hessen), 31. März 1964
Amtsgericht

1097

Beschluß

N 2/61: Das **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des am 20. März 1961 verstorbenen ledigen Karl Scherer jun., Glashütten, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6478 Nidda, 31. 3. 1964 **Amtsgericht**

1098

Beschluß

4 N 3/64 — **Konkursverfahren:** Auf Antrag der Alsfelder Volksbank in Alsfeld wird über das Vermögen des Fabrikanten Wilhelm Helwig in Laubach, Händelstraße, (z. Z. in Küchen/Meißner) — alleiniger Gesellschafter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma W. Helwig GmbH in Treysa, die ihrerseits persönl. haftende Gesellschafterin der ebenfalls handelsgerichtlich eingetragenen Firma W. Helwig KG, Eisengießerei u. Maschinenfabrik in Laubach, Zweigniederlassung i. Ziegenhain ist — heute, am 6. April 1964, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners und seine Zahlungseinstellung dargetan ist.

Der Rechtsanwalt und Notar Hermann Schütte in Treysa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Mai 1964 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten od. die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände, auf Freitag, den 8. Mai 1964, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Treysa, Steinkautsweg — Sitzungssaal — Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Mai 1964 Anzeige zu machen.

3578 Treysa, 6. 4. 1964 **Amtsgericht**

1099

Beschluß

4 N 2/64 — **Konkursverfahren:** Auf Antrag der Alsfelder Volksbank in Alsfeld wird über das Vermögen der Fa. Wilh. Helwig GmbH in Treysa als persönlich haftende Gesellschafterin der handelsgerichtlich eingetragenen Firma W. H. KG, Eisengießerei und Maschinenfabrik in Laubach, Zweigniederlassung in Ziegenhain — alleiniger Geschäftsführer der GmbH: der Fabrikant W. Helwig in Laubach, Händelstraße, (z. Zt. in Küchen/Meißner) — heute am 7. April 1964, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da ihre Zahlungsunfähigkeit und Überschuld dargetan ist.

Der Rechtsanwalt und Notar Hermann Schütte in Treysa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Mai 1964 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 8. Mai 1964 um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Treysa, Steinkautsweg — Sitzungsaaal — Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Mai 1964 Anzeige zu machen.

3578 Treysa, 7. 4. 1964 **Amtsgericht**

1100

Beschluß

3 VN 2/64 — **Vergleichsverfahren:** Der Erhard Modis, Holz- und Kunststoffverarbeitung, Wetzlar, Am Sturzkopf 43, hat durch einen am 1. April 1964 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Nach § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Klaus Becker, Wetzlar, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gegen den Schuldner wird heute um 16.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

633 Wetzlar, 6. 4. 1964 **Amtsgericht**

1101

Beschluß

62 N 28/60: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Emil Hoffmann, Inhaber der Firma Möbel-Hoffmann in Wiesbaden, Bismarckring 32, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 6. 4. 1964 **Amtsgericht**

1102

Beschluß

62 N 18/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Technikers Heinz Welkenbach, Heizungsbau — Ölfeuerungen in Wiesbaden-Kloppenheim, Schulstr. 41, vorm. Wiesbaden, Friedrichstraße 50, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 11. Mai 1964, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 304, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 6. 4. 1964 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem

Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1103

Beschluß

6 K 5/63: Die im Grundbuch von Kirdorf, Band 96, Blatt 2989, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstück 122, Ackerland, die Steinhausgärten, 0,36 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstück 138, Gartenland, desgl., 4,45 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstück 404/112, Hof- und Gebäudefläche, Kirdorfer Str. 77, Größe 18,51 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstück 405/113, desgl., 0,86 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstück 121, desgl., 0,34 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirdorf, Flur 11, Flurstück 112/2, desgl., 1,78 Ar,

sollen am 23. Juni 1964, um 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Heinz Creusen und dessen Ehefrau Erika Creusen in Bad Homburg vor der Höhe, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 230 000,— DM. Eine Einzelbewertung der Grundstücke ist nicht möglich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 6. 4. 1964 **Amtsgericht**

1104

61 K 27/63: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 59, Blatt 3164 eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 6, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, Bessungerstr. 92, Größe 1,75 Ar, Schätzwert: 52 600 DM,

soll am 11. Juni 1964, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Friedrich Wilhelm Heißner in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 1. 4. 1964 **Amtsgericht**

1105

61 K 51/63: Das im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 45, Blatt 2132, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Gräfenhausen, Flur Nr. 12, Flurstück 98, Ackerland vor der Nachtweide, über der Trift, 15,37 Ar, Schätzwert: 961,10 DM,

soll am 4. Juni 1964, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Katharina Roth, geb. Thomas Wwe., Gräfenhausen, Mittelstr. 21, b) Dina Kolb, geb. Jakob Wwe., Steinperf, Krs. Biedenkopf, c) Margarete Christine Theis, geb. Kolb, Steinperf, Kreis Biedenkopf, d) Elisabeth Müller, geb. Kolb, Frankfurt/Main, Kiefernstr. 5 II, e) Heinrich Kolb, Zeppelinheim b. Ffm., Flughafen Rhein-Main, f) Eleonore Wenz, geb. Kolb, Walldorf, Gundhofstr., g) Katharina Fach, geb. Kolb, Walldorf, Langstraße am Wald, h) Karl Kolb, Walldorf, Langstraße am Wald, i) Heinrich Bauer 8., Gräfenhausen, Steinstr. Nr. 17, k) Katharina Reitz, geb. Bauer, Gräfenhausen, Hauptstr. 40, zu a—k in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 1. 4. 1964 **Amtsgericht**

1106

K 1/64: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 97, Blatt 3910, eingetragene Grundstück

Nr. 6, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur Nr. 1, Flurstück 822, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 20, Größe 18,60 Ar,

soll am Montag, dem 8. Juni 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 27, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Faig in Groß-Zimmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 8. 4. 1964 **Amtsgericht**

1107

84 K 105/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk Rödelheim, Band Nr. 59, Blatt 2050, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 12, Flurstück 34/22, Hof- und Gebäudeflchäe (s. Wohnhaus), Breitlacherstr. 1, Größe 1,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rödelheim, Flur Nr. 12, Flurstück 70/1, Hofraum, Breitlacherstr. 1, Größe 3 qm,

am Dienstag, dem 9. Juni 1964, vormittags 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Januar 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Malermeistersehefrau Regina Jaschke, geb. Kubitschek, in Frankfurt (M.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 820,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 1, und auf 180,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 4. 1964 **Amtsgericht, Abt. 84**

1108

Beschluß

K 4/63: Die im Grundbuch von Atzenhain, Kreis Alsfeld, Band V, Blatt 283, eingetragenen Grundstücke 1 und 2, 4 und 5, 7 bis 20.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Atzenhain, Flur Nr. 5, Flurstück 9, Ackerland, Auf dem Hainstr., 9,30 Ar, Grünland, daselbst 2,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Atzenhain, Flur 1, Flurstück 119, Grünland, d. Dorfw., 6,27 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Atzenhain, Flur 1, Flurstück 152, Hof- u. Gebäudefl., Lumdastraße 7, Größe 6,82 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Atzenhain, Flur 2, Flurstück 75, Ackerland, An der Stockwiese, 46,06 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Atzenhain, Flur 4, Flurstück 18, Grünland, Unter dem Heegberg, 26,72 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Atzenhain, Flur 4, Flurstück 24, Grünland, Die große Wiese, 19,54 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Atzenhain, Flur 5, Flurstück 8, Ackerland, Auf dem Hainstr., 12,60 Ar, Grünland, daselbst, 4,22 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Atzenhain, Flur Nr. 6, Flurstück 70, Ackerland, Auf dem Ahl ü. d. Hainzeberg, 76,76 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Atzenhain, Flur Nr. 7, Flurstück 59, Ackerland, Auf dem Hohennoll, 63,56 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Atzenhain, Flur Nr. 9, Flurstück 40/2, Grünland, Der Ochsenstall, 42,00 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Atzenhain, Flur 10, Flurstück 58, Ackerland, Auf dem nassen Strauch, 44,79 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Atzenhain, Flur Nr. 1, Flurstück 125, Grünland, Im alten Hof, 16,70 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Atzenhain, Flur Nr. 5, Flurstück 43, Grünland Am Hopfenboden, 31,00 Ar, Wald (Holzung), daselbst 7,18 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Atzenhain, Flur Nr. 6, Flurstück 89, Ackerland, Die Bodenäcker a. d. Eichen, 18,42 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Atzenhain, Flur Nr. 5, Flurstück 7, Ackerland, Auf dem Hainstr., 10,90 Ar, Grünland, daselbst, 3,36 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Atzenhain, Flur Nr. 6, Flurstück 88, Ackerland, Die Bodenäcker a. d. Eichen, 22,30 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Atzenhain, Flur Nr. 1, Flurstück 108/1, Hof- u. Gebäudefl. Lumdastraße 7, Größe 4,02 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Atzenhain, Flur Nr. 3, Flurstück 8/1, Ackerland, A. Rußfeld, 42,40 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. Juli 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Grünberg, Londorfer Straße 34, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Schreiner Ernst Hofmann in Atzenhain, und dessen Ehefrau Emma,

geb. Seng, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 51 950,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

631 Grünberg, 8. 4. 1964 **Amtsgericht**

1109

40 K 32/63: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 47, Blatt 1994, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Fl. 10, Flurst. 122/1, Hof- u. Gebäudefläche, Bahnhofstr. 146, Größe 4,99 Ar, am 15. 6. 1964, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. 1. 1964 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer sind Frau Elfriede Maria Magdalena Reising, geb. Fassing, und Frau Anna Katharina Spahn, geb. Fassing, Dörnigheim, in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 8. 4. 1964
Amtsgericht, Abt. 40

1110

51 K 60/63: Die im Grundbuch von Kassel, Band 236, Blatt 5668, eingetragenen Grundstücke,

Best.-Verz. lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 128/10, Lieg.-B. 5781, Geb.-B. 48, Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstraße 40, Größe 2,18 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 129/10, Lieg.-B. 5781, Geb.-B. 48, Hof- und Gebäudefläche, Mönchebergstraße 40, Größe 17,20 Ar,

sollen am 30. Juni 1964 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. November 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Otto Horst Rühl, b) dessen Ehefrau Roseli Rühl, geborene Flachmann, beide in Kassel — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 3. 4. 1964 **Amtsgericht**

1111

5 K 23/61: Die im Eigentum des Färbers Otto Simon stehende ideelle Hälfte des im Grundbuch von Langen, Band 81, Blatt Nr. 5392 A, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 148/4, Lieg.-B. 4978, Hof- u. Gebäudefläche, Annastr. 39, Größe 7,48 Ar,

soll am Freitag, 15. Mai 1964, um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/H., Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. November 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Färber Otto Simon in Langen, (Eigentümerin der anderen Hälfte: Berta Simon, geb. Ploß, in Langen).

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 42 000,— DM (Beschluß vom 22. Juni 1962).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 6. 4. 1964 **Amtsgericht**

1112

Beschluß

7 K 8/64: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 53, Blatt Nr. 3152, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 20, Flurstück 180, Ackerland, die obere Bruchweide, 25,13 Ar,

soll am Mittwoch, 10. 6. 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Februar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Michael Herbert III. und Ehefrau Katharina, geb. Mandel, in Viernheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6300,— Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 25. 3. 1964 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1113

Satzung

des Schulverbandes Kirschhausen, in Kirschhausen, Kreis Bergstraße

§ 1

(1) Die Gemeinden Kirschhausen, Sonderbach und Wald-Erlenbach (Verbandsmitglieder), bilden einen Schulverband gemäß § 12 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87).

(2) Der Schulverband trägt die Bezeichnung „Schulverband Kirschhausen". Er hat seinen Sitz in Kirschhausen und führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Der Schulverband ist Träger der noch zu bauenden Mittelpunktschule (Volksschule). Die Mittelpunktschule nimmt alle volksschulpflichtigen Kinder aus den Gemeinden Kirschhausen und Sonderbach auf sowie die Volksschulpflichtigen Kinder aus der Gemeinde Wald-Erlenbach mit Ausnahme des 1.—4. Schuljahres.

§ 4

Die Verbandsmitglieder bringen mit Inbetriebnahme der Schule folgende Einrichtungen in den Schulverband ein:

Die Schuleinrichtungen und Lehrmittel, die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt und bewertet werden.

§ 5

Organe des Schulverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 6

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Vertretern der Verbandsmitglieder (Mitglieder der Verbandsversammlung). Hiervon entfallen auf:

1. die Gemeinde Kirschhausen	3 Vertreter
2. die Gemeinde Sonderbach	2 Vertreter
3. die Gemeinde Wald-Erlenbach	1 Vertreter

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

§ 7

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder (Gemeinden) für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Für die Wahl gelten im übrigen die Bestimmungen des § 55 HGO.

(2) Die Wahlperiode der zur Verbandsversammlung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl der Verbandsvertreter hat spätestens 3 Monate nach Konstituierung der neuen Gemeindevertretungen zu erfolgen.

(3) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisungen für die Beschlußfassung insbesondere für Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsversammlung erteilen.

§ 8

(1) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Einberufung zur Ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

§ 9

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß ein Zeitraum von einer Woche liegen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1) dem zustimmen.

§ 10

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn jeder Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder der Verbandsversammlung aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 11

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie kann die Beschlußfassung über folgende Angelegenheit nicht übertragen:

1. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
2. die Änderung der Satzung,
3. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die Entlastung des Verbandsvorstandes,
6. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung sowie die Verlegung der Verbandsschule (§ 13 des Schulverwaltungsgesetzes),
7. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken unmittelbar dient (§ 23 Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes),
8. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den in Nr. 7 genannten wirtschaftlich gleichkommen,
9. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
10. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
11. die Auflösung des Schulverbandes und die Vermögensauseinandersetzung.

§ 12

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Im übrigen gelten die §§ 53 u. 54 HGO entsprechend.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 6 Abs. 1 genannten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 13

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse der Verbandsversammlung festzuhalten.

(2) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung (§ 10 Abs. 2) und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung (§ 9 Abs. 2) sind der Niederschrift beizufügen. Sie brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und mindestens einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 14

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 2 (zwei) Beisitzern. Ein Beisitzer ist zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Für jedes Mitglied des Verbandsvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Verbandsvorsteher wird in einem besonderen Wahlgang mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Beisitzer mit ihren Stellvertretern werden in einem Wahlgang mit Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Wahl in dem Verbandsvorstand Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei dem Verbandsmitglied aus dem Verbandsvorstand aus.

§ 15

(1) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht dieser selbst vorbehalten sind. Er kann sich hierbei der Verwaltungskräfte und Verwaltungseinrichtungen von Verbandsmitgliedern bedienen.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Schulverbandes versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Schulverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

(3) Verpflichtungen durch die der Verband mit mehr als 1000,— DM belastet werden soll, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 16

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 13 gilt entsprechend.

§ 17

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. An Stelle des Ersatzes der Auslagen kann dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter eine Aufwandentschädigung gewährt werden, deren Höhe von der Verbandsversammlung mit der Beschlußfassung über die Haushaltsatzung festzulegen ist.

§ 18

(1) Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das kommende Rechnungsjahr sind in einem Hausnaltsplan festzulegen.

(2) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

(3) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie das Hausnalt- und Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 19

(1) Soweit die Einnahmen des Verbandes zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, ist der Verband berechtigt, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben.

(2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltsatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von der Verbandsversammlung nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des abgelaufenen Rechnungsjahres die Verbandsschule besuchten, bzw. für eine Einschulung in die Verbandsschule in Frage gekommen wären, erhoben. Für den Fall, daß zu einem späteren Zeitpunkt auch das 1. bis 4. Schuljahr der Gemeinde Wald-Erlenbach aufgenommen werden muß, wird die Umlage für die Errichtungskosten der Verbandsschule entsprechend neu berechnet und unter den Verbandsmitgliedern gegenseitig verrechnet. Das gleiche gilt für die Aufnahme von weiteren Schulklassen aus anderen Gemeinden.

§ 20

(1) Ein Verbandsmitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Schulverband ausscheiden. Die Absicht ist dem Schulverband schriftlich zu erklären. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres möglich.

(2) Der Schulverband hat einem ausscheidenden Verbandsmitglied für das eingebrachte Vermögen Wertersatz zu leisten.

(3) Das Ausscheiden eines Mitglieds bedarf der Genehmigung des Landrats des Kreises Bergstraße.

§ 21

Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

§ 22

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen, alle sonstigen Satzungen sind an den öffentlichen Anschlagtafeln, sowie in der „Südhessischen Post" bekanntzumachen.

(2) Den Verbandsorganen bleibt es unbenommen, sonstige Beschlüsse und Angelegenheiten des Verbandes in der ihnen angebracht erscheinenden Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

§ 23

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrats des Kreises Bergstraße, in Heppenheim (Bergstraße). Die Dienst- und Fachaufsicht übt der zuständige Schulrat aus.

(2) Für die Rechtsverhältnisse des Schulverbandes gelten im übrigen die Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes und ergänzend die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung .

(3) Zusammensetzung und Aufgaben der Schuldeputation des Schulverbandes werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 24

Diese Satzung tritt am Tag nach vollendeter Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6149 Kirschhausen, 23. 7. 1963

Für die Gemeinde Kirschhausen
Bürgermeister
gez. Schäfer
Erster Beigeordn.
gez. Lulay

Für die Gemeinde Sonderbach
Erster Beigeordn.
gez. Bauer
Zweiter Beigeordn.
gez. Hohrein

Für die Gemeinde Wald-Erlenbach
Erster Beigeord.
gez. Berg
Zweiter Beigeordn.
gez. Bauer

*

Beschluß

Auf Grund des § 11 (1) in Verbindung mit § 7 (2) und des § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 7. 1939 (RGBl. I Seite 979) sowie des § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz) vom 28. 6. 1961 (GVBl. Seite 87) wird die Bildung des Schulverbandes Kirschhausen, in Kirschhausen, Kreis Bergstraße, beschlossen und die Verbandssatzung vom 23. Juli 1963 festgestellt.

6148 Heppenheim, 26. 3. 1964

LS

Der Landrat des Kreises Bergstraße
Dr. Lommel

1114

Aufforderung: Frau Sophie Weppler, Schlitz, Auf der Hall 17, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 6596, ausgestellt von der Hauptzweigstelle Schlitz, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6420 Lauterbach (Hessen), 10. 4. 1964

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen — Der Vorstand

1115

Aufforderung: Herr Friedrich Bauer, wohnhaft in Borken, Strichpfuhlsweg 24, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 23 793 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparbuch für kraftlos erklärt wird.

3587 Borken, 28. 2. 1964

Stadtsparkasse Borken, Bezirk Kassel
Der Vorstand

1116

Aufforderung: Frau Herta Pflüger, geb. Nickel, Laudenbach Nr. 125, Krs. Witzenhausen, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 6925, lautend auf ihren Namen, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

343 Witzenhausen, 3. 4. 1964

Kreissparkasse Witzenhausen
Der Vorstand

A. W. BECKER & SÖHNE K. G.
Textil-Großhandlung
Wiesbaden, Taunusstraße 52, Tel. 20987
Lieferant vieler staatlicher und kommunaler Behörden.
Fordern Sie bitte unverbindliche bemusterte Angebote an.

1117 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme „Autobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt" sollen nach öffentlicher Ausschreibung Landschaftsgärtnerische Arbeiten vergeben werden.

1. Bau-km 1,5 bis 13,0 Mittelstreifenbepflanzung,
2. Bau-km 13,0 bis 17,0 Mutterbodenandeckung und Einsaat von Banketten und Mittelstreifen, Mittelstreifenbepflanzung.

Auszuführen sind:

Mutterbodenandeckung und Einsaat 20 000 qm Gehölze liefern und Pflanzen 128 850 Stück.

Bauzeit: 270 Arbeitstage (5-Tage-Woche)

Die Bieter müssen über geeignete gärtnerische Fachkräfte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 30. 4. 1964 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstausfertigung der Unterlagen und Zweitausfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 20,— DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Nr. 355 99 — Frankfurt/M., mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen Autobahn-Eckverbindung Mönchhof—Darmstadt, km 1,5 bis 17,0 — landschaftsgärtnerische Arbeiten, Mittelstreifen. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 25. 5. 1964 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 24. 6. 1964 um 11 Uhr.

61 Darmstadt, 9. 4. 1964

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd
209c — 61 K — 02.01

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Aufina - E. Naumann KG
62 Wiesbaden Adolfsallee 21 Ruf 29145
Aufbau
Finanzierung
Immobilien

Spül- und Reinigungsmittel
Fußbodenpflegemittel
Sonderkollektion für Behörden und Großverbraucher
Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN
Schlüchtern · Tel. 251 u. 480

VARIO BÜROMÖBEL
„Alles fürs Büro"
Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf
WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.
Hasselstraße 9
Telefon 481

Staats-Anzeiger
Jahrgang 1963
mit Inhaltsverzeichnis
und in
Original-Einbanddecke
gebunden
zum Preise von DM 45,–
sofort lieferbar
Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42
Tel. 59667

ORIGINAL

Vieltausendfach bewährt
in seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/II

Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33
Telefon 24454 - 21005

Frankfurt (Main)

LENTH
Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche
für Anstalten und Behörden
GIESSEN
Bleichstraße 35 · Tel. 3084

1118

DARMSTADT. Die Arbeiten zur Herstellung von Unterbau- und Deckenarbeiten im Zuge der Bundesstraße 486 — Ortsdurchfahrt Mörfelden, Langener Straße — (km 12,000 bis km 12,500) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1500 cbm	Erdaushub,
300 qm	Schwarzdeckenaufbruch,
2300 t	Mineralbeton,
600 t	Asphaltgrobbeton,
5000 qm	Asphaltfeinbeton,
3000 lfd. m	Rinnenplatten in Beton,
1000 lfd. m	Hochbordsteine in Beton,
1800 qm	Betonplatten.

Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 4. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ortsdurchfahrt Mörfelden". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 4. 1964 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 5. Mai 1964 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 7. 4. 1964

Hessisches Straßenbauamt
314 — 63 a — 06 — 05

1119

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstraße Nr. 3249 Los I zwischen Reichenbach und Wickersrode von km 2,900 bis km 5.893 und Los II zwischen Vockerode-D und Kreisgrenze von km 3,900 bis km 4,898 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: Los I: rd. 5200 cbm Erdarbeiten, rd. 4400 cbm Kies 0—30 mm als Frostschutzschicht, rd. 6100 t Basaltschotter, rd. 15 500 qm Asphaltbeton auf Mischmakadamunterschicht, rd. 1500 m Hochbord und Dränage einschl. verschiedener Nebenarbeiten und der Gemeindearbeiten.

Los II: 1350 cbm Erdarbeiten, rd. 2000 cbm Kies 0—30 mm als Frostschutzschicht, rd. 1900 t Basaltschotter, rd. 4700 Asphaltbeton auf Mischmakadamunterschicht, rd. 800 lfd. m Hochbord und Dränage einschließlich verschiedener Nebenarbeiten.

Bauzeit: Los I: 120 Arbeitstage; Los II: 60 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 4. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 46 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Landesstraße Nr. 3249 Reichenbach—Vockerode-D". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 24. 4. 1964 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Dienstag, den 12. Mai 1964 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

344 Eschwege, 9. 4. 1964

Hess. Straßenbauamt
147 — 63 a 08 — 05

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Helmut Wilken KG
Frankfurt/M., Bergerstraße 287 · Ruf 452156
Kanalreinigungen
Grubenentleerungen
Technisches Büro

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN
Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro
WIESBADEN
Adolfstraße 14 · Tel.-Sa-Nr. 372085/372086
KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU
BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

Planungs- und Beratungsbüro
für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima-** und **sanitäre Anlagen**
Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 42416

WILHELM FIESELER o. H. G
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914
Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 59411
— Leuchten —
Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

JAKOB NOHL
DARMSTADT
Martinstraße 22–24 · Tel. 72941
FRANKFURT/M.
Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474
Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Denso - Chemie GmbH, Leverkusen-Rheindorf
TOK-Rollring als Dichtung im Kanalbau
Auskunft und Beratung erteilt:
Dipl.-Ing. W. Umlauf, Frankfurt/Main-NO 14, Hofgartenweg 31
Telefon 452182

Trinkwasser-Behälter
Abdichtungen und Schutzanstriche mit Garantieleistung gem. VOB
Korrosionsschutz · Sandstrahlarbeiten
FELIX GERLACH - ISOLIERTECHNIK
62 WIESBADEN, Walkmühle, Postfach 200, Telefon (0 61 21) 44239

1120

HANAU. Die Arbeiten für den Ausbau der Kreisstraße 959 zwischen Seidenroth und B 40 (bei Ahl) im Landkreis Schlüchtern von km 0,000 bis 1,900 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:
2500 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 liefern und einbauen,
7600 qm Asphaltfeinbetonteppich
sowie Erd- und Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hess. Straßenbauamt in Hanau, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von 6 DM ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau (Main), Postscheckkonto 67 52 Frankfurt (Main), zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Dienstag, den 14. April 1964, vormittags 9 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 28. April 1964 um 11 Uhr, in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 6. 4. 1964

Hessisches Straßenbauamt
63a — 10 — 05 — Wa/Rs

1121

HANAU: Durch das Hessische Straßenbauamt Hanau am Main soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden:

Ausbau der Landesstraße Nr. 3196 mit Angleichung im Kreuzungsbereich eines neuen Werksanschlußgleises bei Steinau Kreis Schlüchtern zwischen km 12,805 und km 12,450.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:
ca. 1500 cbm Bodenabtrag
ca. 1200 cbm Dammschüttungsmaterial einbauen
ca. 650 cbm Frostschutzmaterial einbauen
ca. 2100 qm bituminösen Unterbau
ca. 2200 qm 2schichtige Asphaltbetondecke (7 cm Stärke)
ca. 100 cbm B 225 für Stützmauern
Entwässerungseinrichtungen, Kantenschutz und Verschiedenes.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei gleichzeitig anzugeben, ob die bestellten Unterlagen durch die Post übersandt, oder abgeholt werden sollen. Die Quittung über den Selbstkostenbetrag in Höhe von 5,— DM ist beizugeben. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen —. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 17. April 1964, 9 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 30. April 1964, um 11 Uhr. Die Eröffnung erfolgt in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 9. 4. 1964

Hessisches Straßenbauamt
63a — 08 — 05

1122

SCHOTTEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße 98 zwischen Salz und Obermoos sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:
rund 2 700 cbm Bodenabtrag,
rund 1 400 t Frostschutzschicht 0/35,
rund 4 000 t Schottereinbau 35/55 und 35/75,
rund 1 600 t Sand 0/5,
rund 16 300 qm Asphaltbinder 0/18,
rund 15 300 qm Asphaltfeinbeton 0/12.
Bauzeit: 120 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 4. 1964 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 393 12 Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Ausbau K 98, Salz-Obermoos".

Eröffnung: 30. 4. 1964 um 11 Uhr.

6479 Schotten, 9. 4. 1964

Hessisches Straßenbauamt

1123

KASSEL. Die Rodungs-, Mutterboden- und Erdarbeiten für den Autobahnkörper und die Wegeverlegungen einschl. der Entwässerungsanlagen von Bau-km 150,155 bis Bau-km 153,015 mit der Anschlußstelle Fulda-Süd der Autobahnstrecke Bad Hersfeld—Landesgrenze Hessen/Bayern, sollen vergeben werden.

Art und Umfang der Leistungen:
ca. 100 000 qm Rodungsarbeiten
ca. 70 000 cbm Mutterbodenarbeiten
ca. 580 000 cbm Erdarbeiten
ca. 15 000 m Drain- und Entwässerungsleitungen versch. Durchmesser
ca. 18 600 qm Unter- und Deckenbauarbeiten für die zu verlegenden klassifizierten Straßen
ca. 7000 qm Feldwegbefestigungen
ca. 1300 m Wasserleitungsverlegungen

Die Verdingungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Erdarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 69, Tel. 1 38 31/32, spätestens bis zum 23. April 1964 (Eingangstag) mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 67 45 zugunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord" mit dem Vermerk: „Erdlos E 11 der Strecke Hersfeld—Landesgrenze Hessen/Bayern". Für Selbstabholer werden die Verdingungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 23. April 1964 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Friedrich-Ebert-Str. 33, II. Etg., abgegeben.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 26. Mai 1964, 11 Uhr, Kölnische Straße 69, Zimmer 19.

35 Kassel, 13. 4. 1964

Straßenneubauamt Hessen-Nord
L — 22/212 — 61e — 01

1124

Infolge Übertritts des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

der Gemeinde Niedervellmar zum 1. Juli 1964 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 4 des Wahlbeamtenbesoldungsgesetzes vom 20. 10. 1953 und den hierzu ergangenen Änderungsgesetzen.

Niedervellmar (4200 Einwohner) ist eine aufstrebende Gemeinde mit reger Bautätigkeit in unmittelbarer Nähe der Stadt Kassel.

Die Bewerber sollen nicht über 50 Jahre alt sein und müssen über umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung verfügen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachseis über die bisherigen Tätigkeiten erbitten wir **bis 10. Mai 1964 an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn August Ziegener, 3502 Niedervellmar, Triftstraße 72.**

Persönliche Vorstellung nur nach vorheriger Aufforderung.

3502 Niedervellmar, 6. 4. 1964

Der Gemeindevorstand

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 24 Seiten.

Chemiebegriffe unserer Zeit

Was sind Synthese-Fasern?

Als Synthese-Fasern bezeichnet man alle modernen Textilfasern, die auf synthetischem Wege hergestellt werden. Die Ausgangsprodukte sind meist Kohle und Erdöl, aus denen in komplizierten chemischen Umwandlungsprozessen die Rohstoffe für die verschiedensten Synthese-Fasern entstehen. Auf diese Weise können Textilfasern erzeugt werden, deren Eigenschaften dem Verwendungszweck der Textilien angepaßt sind. Erste Versuche auf diesem Gebiet regte schon vor rund 50 Jahren der Chemiker Dr. Fritz Klatte in der Chemischen Fabrik Griesheim an, die heute zu Hoechst gehört. Das damals auf sein Verfahren erteilte Patent enthält bereits den Vorschlag, Fasern aus Polyvinylchlorid herzustellen. 1930 wurde die Idee verwirklicht. Damit war die erste Synthese-Faser geschaffen. Erst mit der Entwicklung von Nylon in Amerika und von Perlon® durch Prof. Dr. Paul Schlack setzte der Siegeszug der Synthese-Fasern ein.

Hoechst stellt neben Perlon in immer größerem Umfang die Polyesterfaser Trevira® her, die dank ihrer zahlreichen guten Eigenschaften eine wertvolle Bereicherung des Textilangebotes darstellt. Kleidungsstücke aus **Trevira** sind z. B. außerordentlich formbeständig und knitterarm, sie trocknen schnell, halten die Bügelfalten und sind überaus leicht zu pflegen.

Ein Jahrhundert Chemie

HOECHST

Farbwerke HOECHST AG.
vormals Meister, Lucius & Brüning
Frankfurt (M)-Hoechst